



Weil • Winterkamp • Knopp  
Landschaftsarchitektin • Geographen  
Partnerschaft für Umweltplanung

## **Gutachten für die artenschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest)**

Auftraggeber:  
Weidbusch GmbH & Co. KG  
Kunibertstraße 9  
59457 Werl

11.06.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE	
1	EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	4
3	AVIFAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHME 2024	13
3.1	Erfassungsmethodik	13
3.1.1	Erfassung der Brutvögel	13
3.1.3	Rast- und Zugvögel	14
3.2	Untersuchungsergebnisse und -bewertung	16
3.2.1	Brutvögel	16
3.2.3	Rastvögel	17
4	POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE WIRKUNGEN VON WEA	18
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN	19
5.1	Betriebsbedingte Wirkungen	22
5.1.1	Kiebitz	23
5.1.2	Kranich	23
5.1.3	Rotmilan	24
5.1.4	Rohrweihe	24
5.1.5	Schwarzmilan	25
5.1.6	Uhu	25
5.1.7	Weißstorch	26
5.1.8	Fledermäuse	26
5.2	Bau- und Anlagebedingte Wirkungen	27
5.3	Vermeidung und Risikomanagement	30
6	FAZIT	32
	QUELLENVERZEICHNIS	33
	ANHANG	35

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE	
Abb. 1	Lage der geplanten WEA im Raum	1
Abb. 2	Planung im Luftbild	5
Abb. 3	Naturschutzgebiete und sonstige schutzwürdige Biotope im Umfeld der Planung	6

Abb. 4	Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten sowie Weißstorchbruten im Umfeld der Planung	9
Abb. 5	Standorte und Zuwegungen der geplanten WEA und Punktsichtungen planungsrelevanter Brutvögel	29

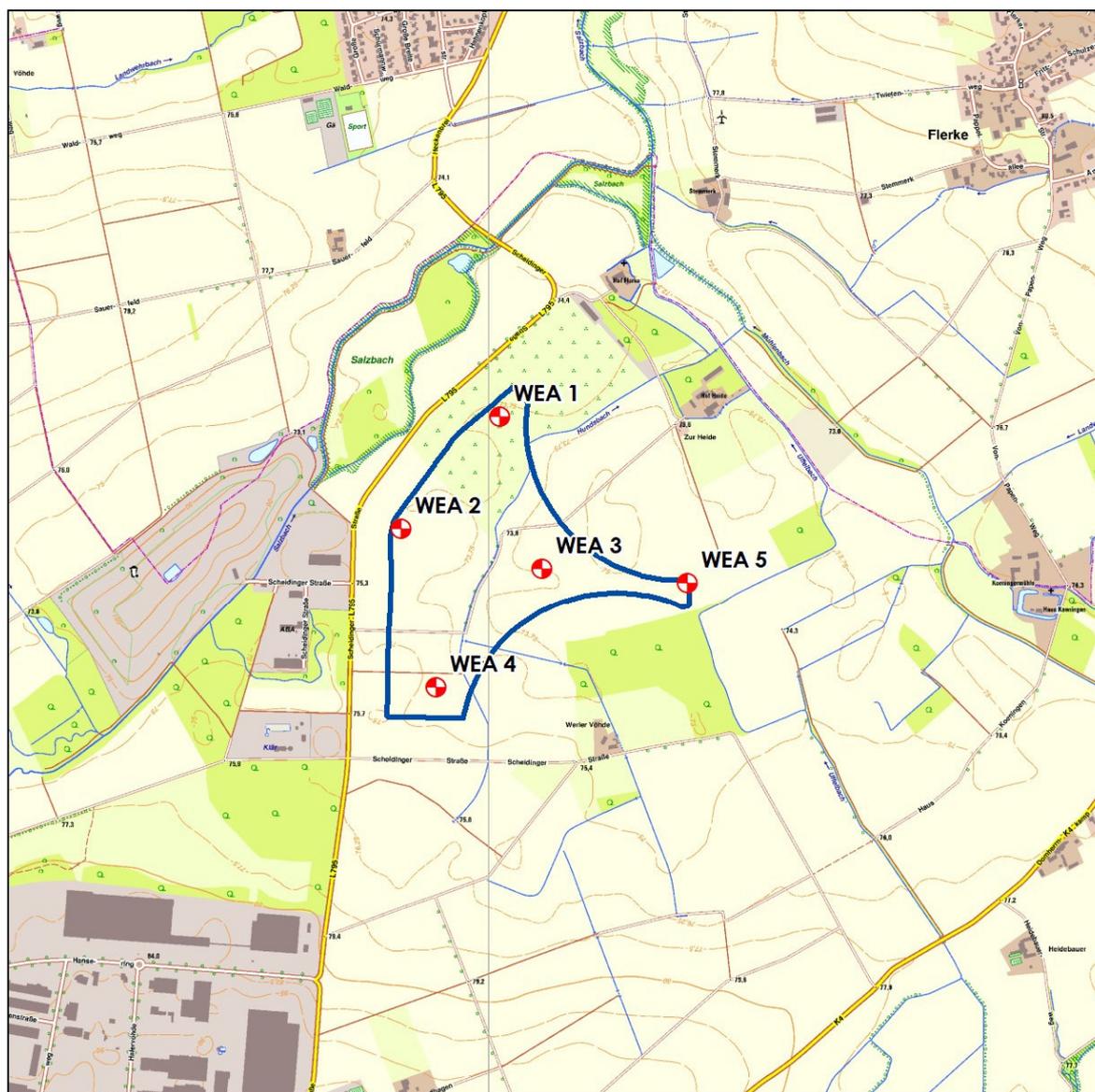
## **TABELLENVERZEICHNIS**

	SEITE	
Tab. 1	WEA-empfindliche Vogelarten im Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401)	7
Tab. 2	Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage	8

# 1 EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Weidbusch GmbH & Co. KG plant Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in einer geplanten Sonderbaufläche Windenergie (102. FNP-Änderung „Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“) im nördlichen Stadtgebiet von Werl. Geplant sind vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 262 m) und eine WEA (WEA 5) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 132,44 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 219,94 m).

In Abb. 1 sind die geplanten WEA-Standorte dargestellt. Sie befinden sich in der Gemarkung Werl, Flurstück 44 (WEA 1 und WEA 2), Flur 15, Flurstück 168 (WEA 3) und Flurstück 68 (WEA 4) sowie Flur 47, Flurstück 14 (WEA 5).



geplante WEA

geplante Sonderbaufläche Windenergie

1 : 20.000

**Abb. 1 Lage der geplanten WEA im Raum**

Für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine artenschutzrechtli-

che Bewertung erforderlich, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) nach naturschutzfachlichen Kriterien eingeschränkt. Die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in drei Stufen (MKULNV NRW 2015, S. 17):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten die besonderen Vorgaben der § 45b Abs.1 bis 5 BNatSchG.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch i. S. einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) gemäß den Maßgaben des § 45b Abs. 8 BNatSchG vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung gründet zunächst auf einer Auswertung verschiedener vorliegender Fachinformationen (vgl. **Kap. 2**) zu den zu betrachtenden planungsrelevanten Arten. Dabei finden sich Ausführungen zu Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen-, Vogel-, Fledermaus und Amphibienarten / Reptilienarten und sonstiger planungsrelevanter Artengruppen.

**Kap. 3** beschreibt ausführlich Methodik und Resultate der in 2024 durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierungen im Umfeld der beantragten Anlagenstandorte. **Kap. 4** beschreibt die möglichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen.

Auf der Grundlage der in Kap. 2 und Kap. 3 benannten potenziellen und ermittelten tatsächlichen Artvorkommen enthält **Kap. 5** eine artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens. Dabei wird – soweit erforderlich – eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen und es werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Konfliktlösung benannt.

## 2 AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN FÜR DIE ARTENSCHUTZ-RECHTLICHE VORPRÜFUNG

Mit Blick auf die og. Gliederung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist für das Planvorhaben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu ermitteln, ob und welche geschützten Arten von der Planung betroffen sein können bzw. inwiefern weitergehende Schritte (örtliche Erfassungen) erforderlich sind.

In Nordrhein-Westfalen werden nur sechs Pflanzenarten als planungsrelevant gelistet (Einfache Mondraute, Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn). Ihr Vorkommen und damit eine Verletzung der genannten Verbotstatbestände für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten können für die hier geplanten WEA ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Bei den Tierarten zielt die Artenschutzvorprüfung auf die in Anhang 1 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung vom 12.04.2024)<sup>1</sup> zusammengestellten WEA-empfindlichen Arten ab (Vögel und Fledermäuse, vgl. Tab. A1); gemäß Kap. 3 des genannten Leitfadens (§. 16) ist bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen und demzufolge in Anhang 1 nicht genannten Arten davon auszugehen, dass die og. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.

Das (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten wird nachfolgend auf der Grundlage ausgewerteter Daten und Unterlagen benannt. Der Radius um die geplanten WEA-Standorte für die Datenabfrage beträgt für Brutvögel 1.200 m, für Rastvögel 1.500 m. Dies sind die größten in Tab. 2a bzw. Tab. 2c des Leitfadens NRW benannten zentralen Prüfbereiche für in NRW vorkommende Brut- und Rastvogelarten<sup>2</sup>.

Die Planung liegt im nördlichen Stadtgebiet von Werl nahe der Grenze zu Welver. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Bereich von Ackerflächen, nordöstlich der Ortslage von Werl und östlich der Landesstraße L 795. Die Ackerflächen sind von kleinflächigen Gehölz- oder Waldbereichen umgeben, lineare Elemente wie Hecken oder Baumreihen finden sich im Umfeld wenig. Durch das Gebiet fließt von Süden nach Norden der Hundsbach, welcher von Bäumen begleitet wird und an dem ein kleiner Teich gelegen ist. Westlich der L 795 sind das Abfallwirtschaftszentrum Werl (u. a. mit einer Kompostierungsanlage und einer stillgelegten Deponie) und die Kläranlage Werl gelegen, südwestlich finden sich Gewerbeflächen (vgl. Abb. 2).

---

<sup>1</sup> im Folgenden kurz als „Leitfaden NRW“ bezeichnet

<sup>2</sup> Die für Brutvorkommen des Schwarzstorches benannte Größenordnung von 3.000 m sowie die für den Seeadler genannten 2.000 m sind hier irrelevant, da die Planung deutlich außerhalb der Brutvorkommen beider Arten liegt



-  geplante WEA
-  1.500 m Untersuchungsgebiet
-  Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 30.000

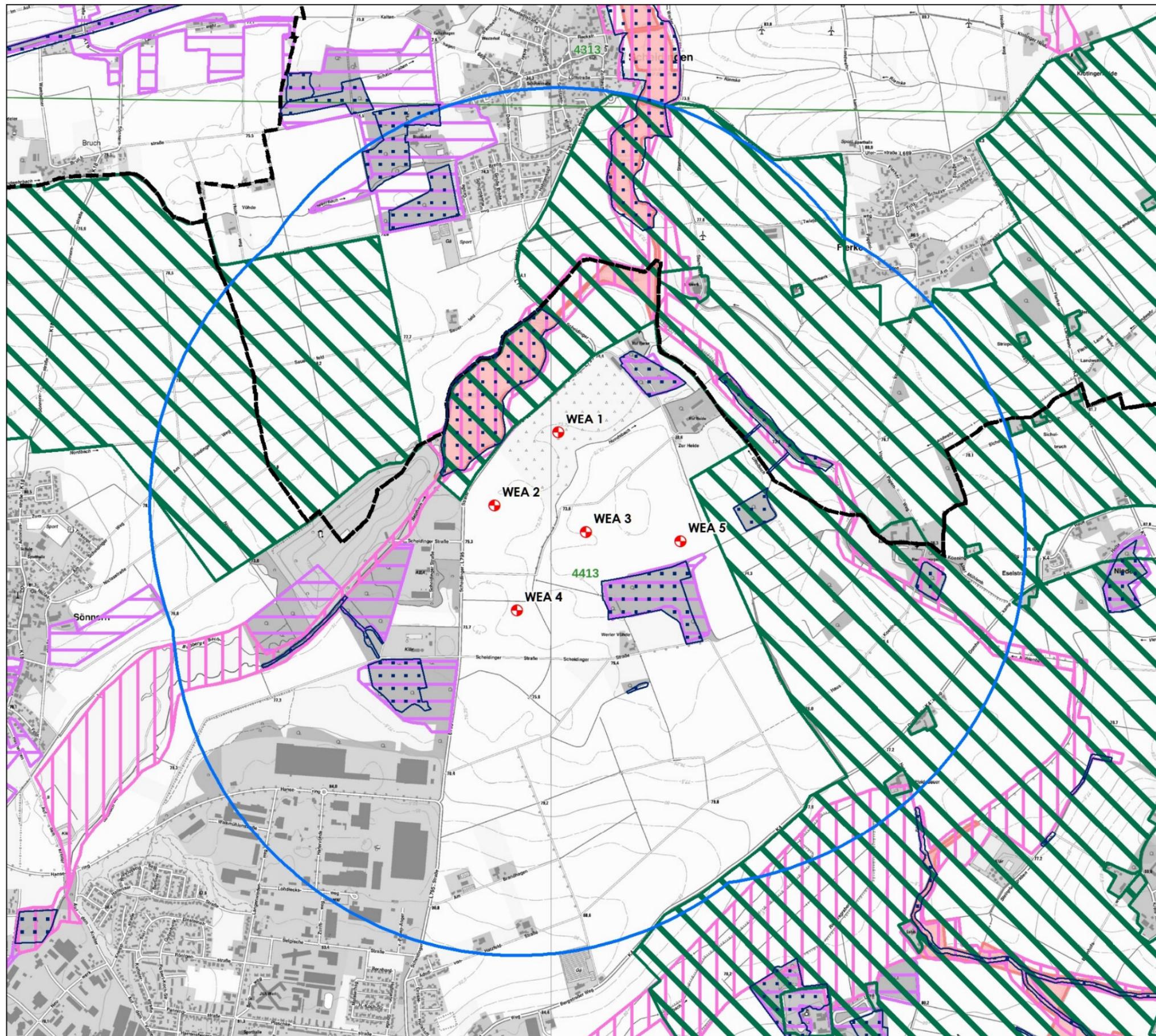
**Abb. 2 Planung im Luftbild**

### Artvorkommen in Schutzgebieten

Abb. 3 zeigt die innerhalb des 1.500 m-Untersuchungsgebietes gelegenen Schutzgebiete auf. Die geplanten WEA liegen außerhalb von FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten. Innerhalb des 1.500 m-Untersuchungsgebietes liegen das NSG (SO-092) „Salzbach“ und das NSG (SO-096) „Salzbach-Mittellauf mit Bewerbach“ sowie Teile des Vogelschutzgebietes „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

Der Abstand der geplanten WEA zum Vogelschutzgebiet beträgt mind. rund 140 m. Die im VSG vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet.

Für die beiden NSG sind keine WEA-empfindlichen Arten benannt.



- schutzwürdiges Biotop
- Vogelschutzgebiet
- Verbundbiotop besonderer Bedeutung
- Verbundbiotop herausragender Bedeutung
- Naturschutzgebiet
- 4313 Abgrenzung und Nummerierung Messfischblätter
- geplante WEA
- 1.500 m Untersuchungsgebiet
- Kommunalgrenzen

1 : 17.500

Abb. 3 Naturschutzgebiete und sonstige schutzwürdige Biotope im Umfeld der Planung

**Tab. 1 WEA-empfindliche Vogelarten im Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401)**

Tierart	Anzahl	Zähleinheit	Populationsstatus
Baumfalke	25	Paare	Brut / Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	2.000	Individuen / Einzeltiere	auf dem Durchzug
Kiebitz	20.000	Individuen / Einzeltiere	auf dem Durchzug
Kiebitz	250	Paare	Brut / Fortpflanzung
Kornweihe	1	Paare	Brut / Fortpflanzung
Mornellregenpfeifer	101-250 Individuen	Individuen / Einzeltiere	auf dem Durchzug
Rohrweihe	60	Paare	Brut / Fortpflanzung
Rotmilan	35	Paare	Brut / Fortpflanzung
Schwarzmilan	6-10 Individuen	Paare	Brut / Fortpflanzung
Uhu	30	Paare	Brut / Fortpflanzung
Wachtelkönig	120	Paare	Brut / Fortpflanzung
Wespenbussard	6-10 Individuen	Paare	Brut / Fortpflanzung
Wiesenweihe	40	Paare	Brut / Fortpflanzung

### Datenabfrage Landschaftsinformationssammlung

Das LANUK-Fundortkataster Tiere enthält für das 1.500 m Untersuchungsgebiet um die geplanten WEA für den Zeitraum ab 2017 keine Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten.

### Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Bei einer Datenabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wird eine aktuelle Liste aller im Bereich eines Messtischblattquadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Hier wurde eine Abfrage für das Messtischblatt (MTB) 4413 (Quadranten 1-2) für alle wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt<sup>3</sup> (zur Abgrenzung der Messtischblätter vgl. Abb. 3)<sup>4</sup>. Demnach kommen die in Tab. 2 genannten planungsrelevanten Tierarten der Gruppen Säugetiere und Vögel vor. Die WEA-empfindlichen Arten sind farblich hinterlegt.

### Schwerpunktvorkommen nach LANUK NRW

Nach der Darstellung des LANUK NRW befindet sich das Untersuchungsgebiet im Schwerpunkt vorkommen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Wiesenweihe (vgl. Abb. 4).

<sup>3</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4413>

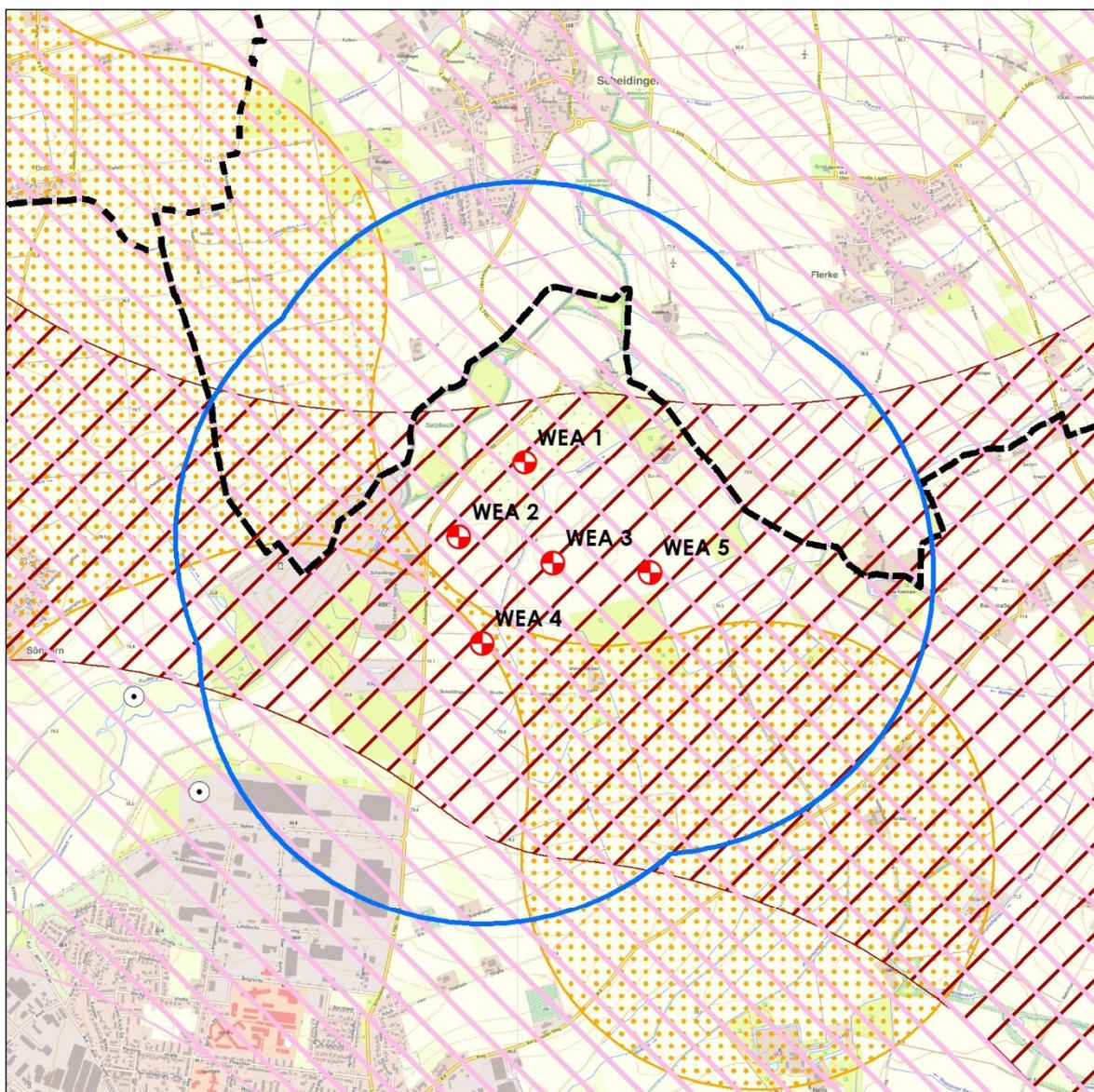
<sup>4</sup> Das MTB 4313 (Quadrant 4) wird hier nicht beachtet, da das Untersuchungsgebiet nur bis 140 m hineinragt und dies gerade in der Ortslage von Welter-Scheidungen.

**Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage**

(MTB 4413-1,2 Werl)

Art	Status	Erhaltungszustand
<b>Säugetier</b>		
Abendsegler	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	U-
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Zweifarbvedermaus	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>		
Baumfalke	Brutvorkommen	U
Baumpieper	Brutvorkommen	U-
Bluthänfling	Brutvorkommen	U
Eisvogel	Brutvorkommen	G
Feldlerche	Brutvorkommen	U-
Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Feldsperling	Brutvorkommen	U
Girlitz	Brutvorkommen	S
Habicht	Brutvorkommen	U
Kiebitz	Brutvorkommen	S
Kleinspecht	Brutvorkommen	U
Kornweihe	Rast/Wintervorkommen	U
Krickente	Rast/Wintervorkommen	G
Kuckuck	Brutvorkommen	U-
Mäusebussard	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
Mornellregenpfeifer	Rast/Wintervorkommen	S
Nachtigall	Brutvorkommen	U
Neuntöter	Brutvorkommen	U
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	Brutvorkommen	S
Rohrhammer	Brutvorkommen	G
Rohrweihe	Brutvorkommen	U
Rotmilan	Brutvorkommen	S
Schleiereule	Brutvorkommen	G
Sperber	Brutvorkommen	G
Star	Brutvorkommen	U
Steinkauz	Brutvorkommen	U
Teichhuhn	Brutvorkommen	G
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
Turmfalke	Brutvorkommen	G
Turteltaube	Brutvorkommen	S
Wachtel	Brutvorkommen	U
Wachtelkönig	Brutvorkommen	S
Waldkauz	Brutvorkommen	G
Waldohreule	Brutvorkommen	U
Wanderfalke	Brutvorkommen	G
Wasserralle	Brutvorkommen	U
Weidenmeise	Brutvorkommen	U
Wespenbussard	Brutvorkommen	S
Wiesenpieper	Brutvorkommen	S
Wiesenweihe	Brutvorkommen	S

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - negative Entwicklungstendenz, + positive Entwicklungstendenz, Unbek. = Unbekannt



**Abb. 4 Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten sowie Weißstorchbruten im Umfeld der Planung**

#### Angaben der Stadt Werl

Nach Angaben der Stadt Werl befindet sich das gesamte Untersuchungsgebiet im Brutgebiet des Weißstorchs, der seit 2019 jährlich zwei bestätigte Bruten südwestlich der Planung hat (s. Abb. 4). Die dort vorhandenen Nisthilfen liegen außerhalb des 1.200 m-Untersuchungsgebietes für Brutvögel und ihre Abstände von den geplanten WEA-Standorten sind damit deutlich größer als der zentrale Prüfbereich der Art (1.000 m).

### **Angaben der Gemeinde Welver**

Der Gemeinde Welver liegen keine Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten innerhalb des 1.500 m-Untersuchungsgebietes vor.

### **Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest**

Dem Kreis Soest liegen keine Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten innerhalb des 1.500 m-Untersuchungsgebietes vor.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung der 102. FNP-Änderung der Stadt Werl wies die UNB Kreis Soest auf ein Bruthabitat der Rohrweihe zwischen Mühlenbach und Uffelbach hin. Die Entfernung dieser Fläche zu den geplanten WEA beträgt 865 m zu WEA 1, 1.155 m zu WEA 2, 810 m zu WEA 3, 1.235 m zu WEA 4 und 480 m zu WEA 5. Ein konkreter Fundpunkt der Rohrweihe konnte für die letzten 7 Jahre nicht übermittelt werden, nach telefonischer Auskunft der UNB Kreis Soest fanden auf dieser Fläche aber in früheren Jahren schon Bruten der Rohrweihe statt. Es handelt sich um ein mit Landesmitteln für die Rohrweihe angelegtes Habitat.

### **Angaben der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU)**

Die ABU im Kreis Soest weist unter anderem ebenfalls auf die von der Stadt Werl genannten Weißstorchvorkommen hin. Alle weiteren gemeldeten Vorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten der ABU liegen außerhalb des 1.200 m-Untersuchungsgebietes. Die ABU weist darüber hinaus darauf hin, dass über ein genaues Raumnutzungsverhalten von Weihen und Rotmilan innerhalb des Untersuchungsgebietes wenig bekannt sei, da es dort teilweise keine systematischen Erfassungen seitens der Biostation gegeben habe. „Eine Nutzung des Bereichs als Jagdrevier für WEA sensible Arten während der Brutzeit kann demnach nicht ausgeschlossen werden und gilt bei entsprechendem Besatz im Umfeld als wahrscheinlich.“ (Schreiben der ABU an WWK vom 16.09.2024). In Bezug auf Rastvögel sei prinzipiell eine Nutzung des Gebietes im gesamten Raum möglich, der Bereich wurde dahingehend jedoch ebenfalls nicht systematisch erfasst.

Daten über das Vorkommen von Fledermäusen liegen der ABU nicht vor.

### **Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalen**

Die Datenabfrage beim Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (LWL) ergab für das Messtischblatt (MTB) 4413 (Quadranten 1-2) im Zeitraum von 2017 bis 2024 keine Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten.

### **Quintessenz**

Die zusammengetragenen Informationen zeigen eine Bedeutung des Raumes für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten auf. Dabei ist aufgrund der Ausstattung und Lage des Raumes auch ein Vorkommen WEA-empfindlicher Arten möglich und teilweise bekannt.

Als WEA-empfindliche Arten betrachtet der Leitfaden NRW solche Vogel- und Fledermausarten, die durch den Betrieb von WEA durch Kollisionen oder Störwirkungen (mit Meideverhalten) betroffen sein können; durch anlage- und baubedingte Wirkungen

können dagegen auch weitere Arten betroffen sein (z. B. Störwirkungen auf benachbart brütende Vögel während der Errichtung von WEA-Fundament oder Zuwegung, Verlust von Fledermausquartieren bei der Beseitigung von Gehölzen für Zuwegung oder Kabeltrasse).

Die für das 1.500 m-Umfeld zusammengetragenen (potenziellen oder nachgewiesenen) Vorkommen WEA-empfindlicher Arten umfassen die Vogelarten Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe sowie die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Für die WEA-empfindlichen Vogelarten entspricht die Situation für die Planung dem im Leitfaden NRW in Kap. 5 unter a.) *WEA-Standorte innerhalb von SPVK (Schwerpunktvorkommen) von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln* genannten Sachverhalt (Brutvogelschwerpunktvorkommen Rohrweihe und Rotmilan, WEA 4 auch Wiesenweihe).

Insgesamt ergeben sich daher ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Arten für das Umfeld der Planung; so wurde zur Konkretisierung in 2024 eine Kartierung von Brut- und Rastvögeln durchgeführt (vgl. Kap. 3).

Zum Erfordernis von Kartierungen von Fledermäusen unterscheidet der Leitfaden NRW in Kap. 5 drei Fälle:

c.) *WEA-Standorte im Umfeld von Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten*  
*Innerhalb eines Umkreises von 1 km (RODRIGUES et al. 2016) um bekannte Wochenstuben / Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren („ernst zu nehmende Hinweise“, z. B. aus @LINFOS) sind die anlage- und baubedingten (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) beziehungsweise betriebsbedingten Auswirkungen (Kollisionen) durch entsprechende Untersuchungen am Boden abzuschätzen. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Quartieren und Anlagenstandort in der Regel zu höheren Aufenthalts-Wahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.*

d.) *WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten*  
*In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen, können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen (vgl. die Angaben zur Habitatpotentialanalyse bei den WEA-empfindlichen Vogelarten in Kapitel 6.1.3). Ernst zu nehmende Hinweise für solche Vorkommen wären beispielsweise reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften, Waldrandlagen oder mit Gehölzen bestandene Gewässerläufe sowie Stillgewässer. Darüber hinaus können sich diese aus bereits vorliegenden Daten aus dem Umfeld ergeben, die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben erhoben wurden. Eine Notwendigkeit der Bestandsaufnahme von Fledermäusen oder von Maßnahmen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde. In diesen Fällen ist vom Vorha-*

beträger darzulegen, inwiefern anlage- und baubedingte (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Auswirkungen vorliegen beziehungsweise ob betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Zu 5. c.) und d.) wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltzenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Dieses umfassende Abschaltzenario kann gegebenenfalls durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe Kapitel 9) nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für Anlagen mit einem geringen Rotorblattdurchgang derzeit keine Kenntnisse vorliegen, die eine besondere Betroffenheit weiterer Fledermausarten nahelegt, die bislang nicht als WEA-empfindliche Arten eingestuft werden. Ebenso ist nicht bekannt, dass für die WEA-empfindlichen Fledermausarten andere, als in diesem Leitfaden entwickelten Maßnahmen notwendig wären (siehe Kapitel 8). Insofern besteht diesbezüglich kein weitergehender Maßnahmenbedarf für solche Anlagen.

e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor  
In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Kartierungen/Untersuchungen erforderlich. Im Übrigen sind konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchzuführen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54 ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“, Rn. 37).

Die hier vorgenommene Auswertung vorliegender Fachinformationen ergab Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughörnchen sowie Zwerg- und Zweifarbfledermaus im Raum. Ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben liegen für das Gebiet und sein 1.000 m-Umfeld nicht vor.

Die geplanten WEA befinden sich im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Arten (Hecke, Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer). Aufgrund der Fachinformationen sowie der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Ausstattung lässt sich ein Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten in den entsprechenden Lebensräumen annehmen. Es gilt daher die unter Punkt d.) des Leitfadens genannte Lage: Eine Erfassung der Fledermäuse ist dann nicht erforderlich, wenn die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Genehmigungsverfahren mit einem umfassenden Abschaltzenario (01.04. bis 31.10.) erfolgt; ggf. kann anhand der Ergebnisse eines Gondelmonitorings eine Eingrenzung der Abschaltzeiten vorgenommen werden. Sichergestellt sein muss allerdings, dass keine baubedingten Eingriffe in die Gehölzbestände erforderlich werden, mit denen evtl. vorhandene Fledermausquartiere beseitigt werden.

### 3 AVIFAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHME 2024

#### 3.1 Erfassungsmethodik

Um das Konfliktpotenzial der geplanten WEA mit den im Umfeld vorkommenden Vogelarten verschneiden zu können, wurden von Ende Januar 2024 bis Dezember 2024 Kartierungen von Brut-, Rast- und Zugvögeln durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann durchgeführt.

##### 3.1.1 Erfassung der Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel galt in erster Linie den Arten mit bekannten spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA gemäß Leitfaden NRW.

Die Methodik richtete sich nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW in seiner aktuell gültigen Fassung (MUNV 2024) und des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (FÖA 2021).

Der Untersuchung der Brutvögel dienten (vgl. Tab. 1):

- Horstsuche (Radius 1.500 m) und Besatzkontrolle
- Revierkartierung nachtaktive Eulenarten (Radius 1.000 m)
- Revierkartierung tagaktive WEA-empfindliche Vogelarten (Radius 1.500 m)
- Revierkartierung planungsrelevanter Vogelarten (Radius 200 m)
- Höhlenbaumkartierung (Radius 300 m)
- Erfassung der abend- / nachtaktiven Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig (Radius 500 m)

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung WEA-empfindlicher Arten umfasste einen 1.500 m-Radius um die zunächst nur vier geplanten WEA (WEA 1 bis WEA 4). Die WEA 5 wird im Wesentlichen durch diesen Radius mit abgedeckt (auch die Horstsuche erfolgte in diesem Radius), nur ein schmaler Streifen im Osten fehlt in Bezug auf den zentralen Prüfbereich von 1.200 m für den Rotmilan. Da aber davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Kartierungen bis an die Grenze des Untersuchungsgebietes auch Artvorkommen etwas außerhalb miterfasst werden, ist nicht zu erwarten, dass für diesen Bereich wesentliche Erkenntnisse fehlen.

**Tab. 1 Termine und Witterungsbedingungen während der Horstkartierung**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Horstsuche	06.03.2024	14:30-17:00	12 °C	2 bft	klar
	13.02.2024	11:00-14:30	10 °C	3 bft	bedeckt
	25.03.2024	09:00-10:30	2 °C	1 bft	leicht bedeckt
Besatzkontrolle	23.04.2024	06:00-11:30	0-8 °C	2-3 bt	klar
	20.06.2024	05:00-11:30	13-22 °C	1-2 bft	bedeckt

**Tab. 2 Termine und Witterungsbedingungen während der Revierkartierung Eulen**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Revierkartierung Eulen	30.01.2024	17:00-21:00	8-11 °C	1-2 bft	wenig bewölkt
	27.02.2024	18:30-20:30	9-12 °C	2 bft	klar
	25.03.2024	20:00-22:00	7 °C	3 bft	bedeckt
Ästlingskontrolle Uhu	13.05.2024	20:30-22:00	3-4 °C	2-3 bft	wenig bewölkt
	07.06.2024	21:45-22:45	16 °C	0 bft	heiter

**Tab. 3 Termine und Witterungsbedingungen während der allgemeinen Brutvogelkartierung**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Allgemeine Brutvogelkartierung / Revierkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten	06.03.2024	6:45-8:45	0 °C	2 bft	klar
	19.03.2024	6:00-8:30	4 °C	1 bft	leicht bedeckt
	25.03.2024	6:00-11:30	0-8 °C	2-3 bft	klar
	03.04.2024	5:30-10:00	12-22 °C	2-3 bft	klar
	09.04.2024	5:15-9:15	12-15 °C	2-3 bft	klar
	23.04.2024	5:15-11:45	13-15 °C	1-2 bft	bedeckt
	07.05.2024	5:00-11:30	13-22 °C	1-2 bft	bedeckt

**Tab. 4 Termine und Witterungsbedingungen während der Revierkartierung für Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Revier Nacht (Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig)	22.04.2024	20:30-22:00	3-4 °C	2-3 bft	wenig bewölkt
	22.05.2024	22:30-23:30	13 °C	1 bft	klar
	01.07.2024	23:00-01:00	11-13 °C	2 bft	klar
	11.07.2024	01:30-03:30	17 °C	3 bft	klar

### 3.1.3 Rast- und Zugvögel

Für die Erfassung der Rastvögel wurde folgende Untersuchungsmethodik herangezogen:

- Rast- und Zugvogelkartierung Frühjahr (Radius 1.000 m)
- Rast- und Zugvogelkartierung Herbst (Radius 1.000 m)
- Schlafplatzsuche Goldregenpfeifer (Radius 1.500 m)
- Schlafplatzsuche Rot-/Schwarzmilan (Radius 1.500 m)

Die Termine und Witterungsbedingungen während der Rast- und Zugvögel- bzw. Schlafplatzkartierungen sind in Tab. 5 und Tab. 6 wiedergegeben.

**Tab. 5 Termine und Witterungsbedingungen während der Zug- und Rastvogelkartierung**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Zug- und Rastvogelkartierung	01.08.2024	9:00-10:00	20 °C	1-2 bft	klar
	07.08.2024	18:00-21:00	18-22 °C	1-2 bft	klar
	13.08.2024	09:45-11:15	27-28 °C	2-3 bft	klar
	21.08.2024	18:00-20:45	18-19 °C	3-4 bft	teils bewölkt
	27.08.2024	09:45-11:15	17-19 °C	1-2 bft	klar
	05.09.2024	12:00-16:00	27 °C	1-2 bft	klar
	11.09.2024	18:15-19:45	17 °C	4-5 bft	bedeckt
	18.09.2024	13:00-15:00	23-24 °C	2-3 bft	klar
	23.09.2024	16:30-19:30	22-25 °C	2-3 bft	bewölkt
	30.09.2024	08:00-09:30	15-17 °C	4-5 bft	teils bedeckt
	08.10.2024	16:00-19:00	22-23 °C	2-3 bft	bedeckt
	17.10.2024	16:00-20:00	21-24 °C	2-3 bft	bedeckt
	23.10.2024	15:15-19:45	17-20 °C	2-3 bft	klar
	30.10.2024	15:00-18:30	12-18 °C	1-2 bft	klar
	07.11.2024	15:30-18:30	10 °C	1-2 bft	bedeckt
	14.11.2024	15:15-18:30	11-12 °C	3 bft	bedeckt
	18.11.2024	15:30-18:30	10-11 °C	2-3 bft	bedeckt
	26.11.2024	14:30-18:30	9-15 °C	3-4 bft	teils bedeckt
03.12.2024	12:00-13:30	11 °C	3-4 bft	bedeckt	
09.12.2024	13:30-14:30	10-11 °C	2-3 bft	bedeckt	

**Tab. 6 Termine und Witterungsbedingungen während der Schlafplatzkartierung Rot- / Schwarzmilan und Goldregenpfeifer**

	Datum	Zeit von bis	Temperatur	Wind	Bedeckung
Schlafplatzsuche Rot- / Schwarzmilan	07.08.2024	18:00-21:00	18-22 °C	1-2 bft	klar
	08.08.2024	06:00-07:15	10-13 °C	2-3 bft	teils bewölkt
	21.08.2024	18:00-20:45	18-19 °C	3-4 bft	teils bewölkt
	22.08.2024	06:30-07:30	16-18 °C	3-4 bft	teils bewölkt
	11.09.2024	18:15-19:45	17 °C	4-5 bft	bedeckt
	12.09.2024	07:00-08:00	12 °C	3-4 bft	teils bewölkt
	23.09.2024	16:30-19:30	22-25 °C	2-3 bft	bewölkt
	24.09.2024	07:15-08:15	17-21 °C	2-3 bft	bedeckt
	08.10.2024	16:00-19:00	22-23 °C	2-3 bft	bedeckt
	09.10.2024	07:30-08:30	17-18 °C	3 bft	bedeckt
	23.10.2024	15:15-19:45	17-20 °C	2-3 bft	klar
	24.10.2024	08:15-10:15	5-6 °C	1-2 bft	klar
Schlafplatzsuche Goldregenpfeifer	08.10.2024	16:00-19:00	22-23 °C	2-3 bft	bedeckt
	17.10.2024	16:00-20:00	21-24 °C	2-3 bft	bedeckt
	23.10.2024	15:15-19:45	17-20 °C	2-3 bft	klar
	30.10.2024	15:00-18:30	12-18 °C	1-2 bft	klar
	07.11.2024	15:30-18:30	10 °C	1-2 bft	bedeckt
	14.11.2024	15:15-18:30	11-12 °C	3 bft	bedeckt
	18.11.2024	15:30-18:30	10-11 °C	2-3 bft	bedeckt
	26.11.2024	14:30-18:30	9-15 °C	3-4 bft	teils bedeckt

### 3.2 Untersuchungsergebnisse und -bewertung

Im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierung wurden die folgenden Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt (Planungsrelevante Arten in Fettschrift):

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, **Bluthänfling** Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, **Feldlerche**, Fitis, Gartenbaumläufer, **Gartenrotschwanz**, Goldammer, Graugans, **Graureiher**, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Mittelspecht**, Mönchsgrasmücke, **Nachtigall**, **Neuntöter**, Nilgans, Rabenkrähe, **Rauchschwalbe**, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotkehlchen, **Rotmilan**, **Saatkrähe**, **Schwarzkehlchen**, **Silberreiher**, Singdrossel, **Star**, Sumpfrohrsänger, **Turmfalke**, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, **Waldohreule**, **Weißstorch**, Zaunkönig, Zilpzalp

Im nördlichen Teil des Windparks, auf der nordwestlichen Seite des Hundsbaches, befinden sich die Gemüseanbauflächen des Saatgutunternehmens Rijk Zwaan. Nach Auskunft des Unternehmens (Schreiben an WWK vom 05.06.2025) und Besichtigung vor Ort sind dort mehrere Schreckschussanlagen zur Vergrämung von Vögeln vorhanden, die von März bis Oktober zum Einsatz kommen. Rechtsgrundlage ist § 10 LImSchG NRW (i. V. m. Nr. 10 der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz).

Diese Maßnahme beeinflusst das ermittelte Verteilungsmuster der Brutvögel mit.

#### 3.2.1 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in den Karten 1 bis 4 im Anhang dargestellt.

Demnach wurde eine Brut des WEA-empfindlichen **Weißstorch** auf einer Nisthilfe westlich der Planung festgestellt (s. Karte 1). Die Entfernung zu den geplanten WEA beträgt 1.930 m zu WEA 1, 1.530 m zu WEA 2, 1.860 m zu WEA 3, 1.490 m zu WEA 4 und 2.245 m zu WEA 5.

35 Flugbewegungen des Weißstorchs wurden im Untersuchungsgebiet registriert; diese verteilten sich überwiegend über die westlich gelegene Kompostierungsanlage, einige Flüge erfolgten auch über den Ackerflächen im Plangebiet. Überwiegend nahrungssuchend wurde die Art punktuell im Gebiet gesichtet.

Die Flüge des Weißstorchs konzentrierten sich auf die Kompostierungsanlage westlich der Planung; insbesondere von Ende März bis Anfang Juni konnten hier zahlreiche Flüge mit bis zu 13 Tieren erfasst werden. Die Flüge pro Monat können den Karten 12 bis 17 im Anhang entnommen werden.

Auf der Deponie westlich der Planung wurde in 2024 ein Brutvorkommen des **Uhu** erfasst (s. Karte 1); die Entfernung zu den geplanten WEA beträgt 1.220 m (WEA 1), 840 m (WEA 2), 1.205 m (WEA 3), 920 m (WEA 4) und 1.610 m (WEA 5). Die Art wurde mehrmals im Umfeld der Deponie verhört.

Als weitere WEA-empfindliche Arten wurden im Untersuchungsgebiet Rotmilan, Kranich, Rohrweihe und Schwarzmilan erfasst. Brutvorkommen der Arten konnten nicht festgestellt werden, die Arten wurden überwiegend mit Flügen im Gebiet verzeichnet.

Die Flüge des **Rotmilans** sind zusammengefasst in Karte 2 und nach Monaten getrennt in den Karten 6 bis 11 im Anhang dargestellt. Insgesamt konnten 60 Flüge der Art im

Gebiet verzeichnet werden. Diese konzentrierten sich ebenfalls, wie beim Weißstorch, auf den Bereich der Kompostierungsanlage sowie über den Ackerflächen östlich davon, insbesondere bei WEA 2 bis WEA 4.

Die Flüge des Rotmilans pro Monat können den Karten 6 bis 11 im Anhang entnommen werden. Es zeigt sich, dass insbesondere im April und Mai eine erhöhte Nutzung des Raumes stattfand. Eine Ansiedlung von Rotmilanen in dem Raum erfolgte allerdings nicht (kein revieranzeigendes Verhalten, nur Nahrungsflüge). Hervorzuheben ist hier die Kompostierungsanlage, welches eine hohe Lockwirkung als Nahrungsquelle auf Rotmilane aus der Umgebung aufwies.

Von **Kranich**, **Rohrweihe** und **Schwarzmilan** konnten nur vereinzelte Flüge über den gesamten Kartierzeitraum erfasst werden. Die Sichtungen dieser WEA-empfindlichen Arten sind in Karte 3 im Anhang dargestellt.

Als sonstige planungsrelevante, aber nicht WEA-empfindliche Arten kommen im Gebiet Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Stark, Turmfalke und Waldohreule vor. Die Punktsichtungen dieser Arten sind in Karte 4 im Anhang dargestellt. Horste von Greifvögeln wurden im Gebiet nicht gefunden.

### 3.2.3 Rastvögel

Als Zug- und Rastvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Feldlerche, Kiebitz, Kranich, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Star und Weißstorch verzeichnet, davon gelten der Kiebitz und der Kranich als WEA-empfindliche Rastvogelarten. Die Rastvorkommen sind in Karte 5 im Anhang dargestellt.

Der **Kiebitz** wurde einmalig am 02.10.2024 mit 48 Tieren abfliegend von dem Acker bei WEA 4 beobachtet. Eine nochmalige Erfassung von rastenden Kiebitzen ergab sich für das Gebiet nicht.

Der Kranich konnte an zwei Terminen mit 50 Tieren auf einem Acker rund 325 m südöstlich von WEA 5 und mit 5 Tieren auf einem Acker südwestlich außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebietes erfasst werden.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Goldregenpfeifer- sowie Rot- oder Schwarzmilan-Schlafplätze festgestellt.

## 4 POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE WIRKUNGEN VON WEA

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können Windenergieanlagen zu negativen Auswirkungen auf Teile von Natur und Landschaft führen. Im Folgenden werden diese möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen zusammenfassend dargestellt.

### **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingte Wirkungen können sich durch die Baumaßnahmen während der Errichtung der Windenergieanlagen ergeben. Dies betrifft den Bau des Fundamentes und der Zuwegungen sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme durch beispielsweise Stellplätze für den Montagekran und für PKW sowie Verbreiterungen von Zuwegungen und Lagerflächen. Weiterhin kann es durch den Bau zu Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie einer Störung durch die Anwesenheit von Menschen kommen.

Folgende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna sind somit möglich:

- Temporärer Flächenverlust
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen / Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen können sich durch eine stehende Windenergieanlage als Baukörper an sich ergeben. Hierzu gehören:

- dauerhafter Flächenverlust und damit Verlust von Lebensraum
- Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen durch das Wegenetz
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Flugkorridoren
- Kollisionsrisiko mit Rotor und Masten
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen können sich durch die Bewegung der Rotoren sowie notwendige Wartungsarbeiten ergeben. Hierzu gehören:

- Kollisionsrisiko mit den drehenden Rotoren
- Entwertung des Lebensraumes durch betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, Schattenschlag sowie Störungen durch Wartungsarbeiten
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Flugkorridoren

## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN

Eine Beurteilung möglicher Verletzungen der unten detailliert aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten und der potenziell vorkommenden Fledermausarten wird nachfolgend auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen zum Konfliktpotential von WEA und Vögeln bzw. Fledermäusen anhand des Leitfadens NRW vorgenommen.

Unterschieden wird hierbei, ob es sich um bau- und anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen handelt. Betriebsbedingte Wirkungen werden nach dem Leitfaden NRW behandelt, demnach sind nur die dort in Anhang 1 „WEA-empfindliche Arten in NRW“ gelisteten Arten zu betrachten. Bei der Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen hingegen werden auch alle sonstigen planungsrelevanten Arten einbezogen (vgl. Leitfaden NRW Kap. 4.5).

Wie in Kap. 2.2 dieses Leitfadens ausgeführt, dienen die Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen artspezifischen Radien des Anhangs 2 des Leitfadens u. a. dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten, um den Aufwand für die Artenschutzprüfung entsprechend abzustufen. Bei Einhaltung der Bereiche wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

### **Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Randnr. 91) erfüllt nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Hierzu führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.3 (S. 18) aus: *„Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird gegen das Tötungsverbot dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht.*

*Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“*

Hinsichtlich des Tötungsverbotes gilt für kollisionsgefährdete Brutvogelarten das Prüfreigime gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. Der Leitfaden führt dazu in Kap. 4.3 (S. 20) aus, dass sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen vom Brutplatz zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore im Umfeld der WEA ergeben kann. Hierbei ist auch die Nutzung des räumlichen Umfeldes der WEA

als intensiv genutztes Nahrungshabitat zu betrachten.

Die prüfrelevanten Radien sind in Anhang 2 Tabelle 2a des Leitfadens NRW wiedergegeben und übernehmen die Vorgaben der Anlage 1 BNatSchG. Die Tabelle 2a des Leitfadens ist hier im Gutachten in Anhang Tab. A2 zu finden.

Fallkonstellationen Tötungsrisiko (s. Kap. 4.3 S. 20/21 Leitfaden NRW):

1.) Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des Nahbereichs um die WEA liegt (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2 dieses Leitfadens).

2.) Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs)

Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des Nahbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2), bestehen gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. In Bezug auf die Raumnutzungsanalyse ist zu beachten, dass die Durchführung lediglich auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen kann, von der Genehmigungsbehörde kann sie nicht eingefordert werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Die Regelvermutung kann ebenfalls durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), in dem Fall ist keine Habitatpotentialanalyse erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat Beispiele für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt (vgl. den Abdruck in Kapitel 8 des Leitfadens). Bei diesen Schutzmaßnahmen (u. a. Antikollisionssysteme, Abschaltungen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Risikoerhöhung für kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinreichend mindern lässt.

3.) Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs)

Für den Fall, dass ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3) liegt, besteht die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Etwas anderes gilt nur, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA deutlich erhöht ist und die sich daraus ergebende signifikante Risikoerhöhung auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8) verringern lässt. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anhang 1 aufgeführten Brutvogelarten gelten insbesondere die in Kapitel 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen. Ein Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist die Lage von (anzunehmenden oder auskartierten) intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich. Derartig enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben.

Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1. und Kapitel 6.2. Die Darlegungslast für eine signifikante Erhöhung obliegt der Behörde, Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich. Für die Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich sind behördliche Kataster und Datenbanken heranzuziehen.

4.) Brutplatz liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs

Generell gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als nicht signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens) liegt. Dieser Fall ist artenschutzrechtlich nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.

Die zuvor unter 2.) bis 4.) dargelegten Fallkonstellationen sind auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätzen) anzuwenden. Für diese Arten gelten die Prüfbereiche des Anhangs 2, Tabelle 2b dieses Leitfadens.

Der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 45b BNatSchG beinhaltet keine speziellen Regelungen in Bezug auf die Anwendung des Tötungsverbots (Verbot Nr. 1) bei Fledermäusen. Die bisherigen Prüfschritte und Auslegungen im Zusammenhang mit dem Verbot bleiben insofern unverändert bestehen.

Mit den durchgeführten Kartierungen wurde ermittelt, ob kollisionsgefährdete Arten im Bereich um die Planung vorkommen, für die sich ggf. ein erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lässt. Sollte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten sein, werden Vermeidungsmaßnahmen benannt, mit denen dieses Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gedrückt werden kann.

### **Beschädigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Das Beschädigungsverbot ist individuenbezogen und umfasst nicht den gesamten Lebensraum einer Art, sondern nur räumlich und funktional eng begrenzte Bereiche (Räume für Balz, Paarung, Nestbau und Nachwuchspflege, Schlaf-, Rast- und Winterquartiere sowie Nest, Schutz- und Unterschlupfrefugien). Nahrungshabitate, Wander- oder Zugrouten werden nicht unter diesen Tatbestand gefasst. Der Verbotstatbestand des Beschädigungsverbots ist erfüllt, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Bau und Betrieb der WEA und einer Zerstörung der oben genannten Bereiche einer Tierart gegeben ist (z. B. Abräumung eines bodenbrütenden Nests durch die Baufeldräumung). Vermeidungsmaßnahmen, um solchen baubedingten Auswirkungen entgegenzuwirken, sind z. B. Vorab-Begutachtung des Bauplatzes vor Baubeginn, Bauzeitenbeschränkungen sowie entsprechende Standortauswahl (vgl. auch Kap. 8 des Leitfadens NRW).

Hinsichtlich des Beschädigungs- / Zerstörungsverbotest weist der Leitfaden NRW in seinem Kap. 4.3 (S. 25) darauf hin, dass bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nur der zentrale Prüfbereich (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2 Leitfaden NRW) anzuwenden ist. Es sind zudem nur die diejenigen Fortpflanzungsstätten näher zu betrachten, deren Brutplätze oder Revierzentren (kartiert im Regelfall als Mittelpunkt der „Papierreviere“) innerhalb der Radien des UG nach Tabelle 2c, Spalte 2 liegen. Bezüglich der Ruhestätten wären bei Rastvögeln nur diejenigen (Teil-)Flächen näher zu betrachten, die innerhalb dieser Radien liegen.

Das Beschädigungsverbot ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraums gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measures) sichergestellt werden (vgl. auch Kap. 8 und Anhang 7 des Leitfadens NRW).

### **Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung liegt dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern. Das Störungsverbot ist damit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Demnach ist es nicht relevant, wenn einzelne Exemplare gestört werden, sondern eine erhebliche Störung ist erst dann gegeben, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Betroffen vom Störungsverbot sind v. a. Arten, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, die von optischen oder akustischen Einwirkungen verscheucht werden. Die Empfindlichkeit der einzelnen Arten ist jedoch unterschiedlich ausgeprägt und hängt auch von der Phase des Lebenszyklus und der örtlichen Situation ab. Auch hinsichtlich des Störungsverbotes ist es möglich, mit Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Erhebliche Störungen von Vögeln können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen von WEA aufgrund ihrer Größe, des bewegenden Rotors, Schall-, Schatten- und Lichtimmissionen sowie zeitweise vorhandener Menschen (Anlagenwartung) hervorgerufen werden.

### **Kumulierende Wirkung**

Innerhalb des 1.200 m-Radius um die geplanten WEA (größter zentraler Prüfbereich für im Raum vorkommenden Arten) ist neben den geplanten WEA nur eine weitere WEA (Enercon E40) nördlich gelegen (1.045 m nordöstlich von WEA 1). Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten zwischen dieser und den geplanten WEA sind nicht bekannt.

Die Kompostierungsanlage als (bislang<sup>5</sup>) intensiv genutztes Nahrungshabitat befindet sich westlich der Planung und nicht zwischen den geplanten und der vorhandenen WEA. Auch zeigten sich durch die Kartierungen keine regelmäßig genutzten Flugrouten oder Flugkorridore in Richtung der vorhandenen WEA.

Kumulierende Wirkungen mit anderen WEA sind damit nicht gegeben.

## **5.1 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Folgenden werden die in Kap. 4 dargestellten prinzipiell möglichen Auswirkungen der geplanten WEA auf die kartierten WEA-empfindlichen Vogelarten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft; dabei werden die in Anhang 1 des Leitfadens NRW angeführten artspezifischen Risiken / Empfindlichkeiten und die in Anhang 2 des Leitfadens genannten Untersuchungsradien zu Grunde gelegt.

Von den im Leitfaden NRW benannten WEA-empfindlichen Vogelarten finden sich im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen der Arten Uhu und Weißstorch (s. Karte 1 im Anhang). Der Rotmilan wurde mit zahlreichen Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet festgestellt (s. Karte 2). Der Kiebitz kam einmalig rastend auf den Ackerflächen im Windpark vor (s. Karte 5); weitere WEA-empfindliche Arten (Rohrweihe, Schwarzmilan, Kranich) traten nur mit einzelnen Flugbewegungen oder Punktsichtungen auf (s. Karte 3).

Die in der Datenrecherche ermittelten potenziellen Vorkommen der weiteren WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiesenweihe konnten im Rahmen der avifaunisti-

---

<sup>5</sup> vgl. Kap. 5.1.3

schen Bestandsaufnahmen nicht nachgewiesen werden. Hierzu stellt der Leitfaden NRW in seinem Kap. 2.1 (S. 11) klar, „*dass bei einer ASP nur solche Sachverhalte entscheidungsrelevant sind, bei denen real existierende Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Zugriffsverbote betroffen sind. Bei lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote mit den entsprechenden Rechtsfolgen der §§ 44 und 45 BNatSchG hingegen gar nicht möglich.*“

Im Gebiet kommen die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus vor. Für die Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht; derartige Wochenstuben sind hier jedoch nicht bekannt.

Die vorgenannten WEA-empfindlichen Arten werden im Folgenden auf mögliche Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch die geplanten WEA diskutiert.

### **5.1.1 Kiebitz**

Der Kiebitz zeigt nach Leitfaden NRW sowohl als Brut- als auch als Zug- und Rastvogel ein Meideverhalten gegenüber WEA; als erforderlicher Untersuchungsradius wird in Anhang 2, Tabelle 2c des Leitfadens eine Größenordnung von 100 m für Brutvögel und 400 m für Rastvögel angegeben.

Die Art wurde einmalig rastend (Auffliegen von 48 Tieren von dem Acker der geplanten WEA 2) im Gebiet verzeichnet. Es wurden keine Brutvorkommen oder ein erhöhtes Rastvorkommen verzeichnet. Eine Bedeutung des Gebietes als Rastraum lässt sich nicht ableiten, es stehen zudem ausreichend weitere geeignete Ackerflächen als Rastflächen im Raum zur Verfügung, die bislang von Rastvögeln nicht genutzt sind. Von einem erheblichen Verlust von Rastflächen kann nicht ausgegangen werden, die ökologische Funktion einer Rastfläche als Ruhestätte ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Art ist insgesamt nicht betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.2 Kranich**

Der Kranich zeigt nach Leitfaden NRW als Brutvogel eine Störemmpfindlichkeit gegenüber dem WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); der zentrale Prüfbereich beträgt 500 m. Für den Kranich als Rastvogel nennt der Leitfaden NRW ein Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten sowie eine mögliche Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten; der zentrale Prüfbereich beträgt für Schlafplätze 1.500 m.

Der Kranich wurde mit einem Überflug von 50 Tieren östlich der Planung und zwei punktuellen Sichtung (5 und 50 Tiere) verzeichnet. Brutvorkommen sowie Hinweise auf essentielle Nahrungshabitats oder Schlafplätze ergeben sich für das Untersuchungsgebiet nicht.

Eine Betroffenheit der Art durch die geplanten WEA ist nicht gegeben. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.3 Rotmilan**

Die WEA-Empfindlichkeit des Rotmilans ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfaden NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitats. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Rotmilan 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.200 m (erweiterter Prüfbereich 3.500 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW.

Während der Brutvogelkartierung wurde kein Brutvorkommen der Art innerhalb ihres zentralen Prüfbereichs zu den geplanten WEA festgestellt. Es wurden allerdings bis zu 60 Flüge der Art über der Kompostierungsanlage und den angrenzenden Ackerflächen im Windpark verzeichnet.

Dies lässt auf eine Bedeutung der Kompostierungsanlage als Nahrungshabitats schließen; bei einem – wie bisher – offenen Betrieb der Kompostierungsanlage wäre ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die geplanten WEA möglich, wenn die Tiere in die Nachbarschaft der Anlagen gelockt werden und dort kreisen.

Nach Auskunft der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) als Betreiberin der Kompostierungsanlage (telefonische Auskunft von Herrn Althoetmar vom Technischen Geschäftsbereich der ESG an WWK vom 05.06.2025) wird diese derzeit umgebaut; die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den Vorgaben der TA Luft. Die bisherigen offenen Kompostmieten werden ersetzt durch Boxen auf einem Betonboden, die mit einer Membranfolie (semipermeables Geotextil) überspannt sind. Die Umgestaltung wird Ende 2025 fertiggestellt sein. Die Annahme und Aufbereitung des Biomülls finden bereits in geschlossenen Hallen statt.

Es kann damit prognostiziert werden, dass die bisherige Lockwirkung bis zur Inbetriebnahme der geplanten WEA ca. Ende 2027 / Anfang 2028 nicht mehr bestehen wird. Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt in Form eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan aufgrund der Nutzung des Raumes um die Kompostierungsanlage ist damit nicht gegeben. Da Brutvorkommen der Art für den Raum nicht festgestellt wurden, sind weitere artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.4 Rohrweihe**

Die Rohrweihe hat nach Leitfaden NRW, Anhang 1, ein Kollisionsrisiko, vor allem beim Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitats. Nach Anlage 1 des Bun-

des Naturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Rohrweihe 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW. Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn die Höhe des Rotorblattdurchganges weniger als 50 m beträgt; dies gilt auch für den Nahbereich.

Die Rohrweihe wurde nur mit einem einmaligen Flug im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet gesichtet. Ein Brutvorkommen der Art wurde nicht festgestellt.

Die UNB Kreis Soest weist auf ein für die Rohrweihe angelegtes Habitat östlich zwischen Mühlenbach und Uffelbach hin. Die WEA 1 bis 4 finden sich deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art von 500 m von dieser Fläche, WEA 5 liegt mit einer Entfernung von 480 m zur Westgrenze dieser Fläche innerhalb dieses Bereiches. Ein konkreter Fundpunkt der Rohrweihe konnte für die letzten 7 Jahre nicht übermittelt werden, nach telefonischer Auskunft der UNB Kreis Soest fanden auf dieser Fläche aber in früheren Jahren schon Bruten der Rohrweihe statt. Es handelt sich um ein mit Landesmitteln für die Rohrweihe angelegtes Habitat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der 500 m-Radius um die geplante WEA 5 die Fläche nur bis zu einer Tiefe von max. 20 m schneidet. Der überwiegende Teil der Fläche liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches.

Da im Rahmen der Kartierung und auch durch die Datenrecherche keine Hinweise auf ein Brutvorkommen der Rohrweihe für diese Fläche in den letzten 7 Jahren festgestellt werden konnten, lässt sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht ableiten (vgl. die in Kap. 5.1 zitierte Aussage aus dem Leitfaden NRW zu lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

### **5.1.5 Schwarzmilan**

Die WEA-Empfindlichkeit des Schwarzmilans ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfaden NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Schwarzmilan 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW.

Der Schwarzmilan wurde nur mit zwei Flügen im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet gesichtet. Ein Brutvorkommen der Art ist nicht bekannt.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden; Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.6 Uhu**

Für den Uhu besteht ein Kollisionsrisiko mit WEA nach Leitfaden NRW in erster Linie bei Distanzflügen in größerer Höhe (80-100 m), die vom Brutplatz wegführen. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes betragen der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Uhu 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW. Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn die

Höhe des Rotorblattdurchganges weniger als 50 m beträgt; dies gilt gem. Leitfaden NRW nicht für den Nahbereich.

Auf der Deponie westlich der Planung wurde in 2024 ein Brutvorkommen des Uhus erfasst; das Vorkommen liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA 1, 3 und 5. Die geplante WEA 2 ist 840 m vom Reviermittelpunkt entfernt und die WEA 4 920 m. Die beiden WEA befinden sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Beide WEA weisen allerdings eine Höhe des Rotorblattdurchganges von 87 m auf, damit gilt, dass eine Kollisionsgefahr für den Uhu nicht besteht.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben, Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.7 Weißstorch**

Der Weißstorch zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen). Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Weißstorch 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter Prüfbereich 2.000 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW.

Der Weißstorch wurde auf einer Nisthilfe außerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA festgestellt. Die Flugbewegungen fanden vor allem über der Kompostierungsanlage statt und ragten bis auf die Ackerflächen der geplanten WEA.

Die Kompostierungsanlage ist als intensiv genutztes Nahrungshabitat einzuschätzen. Dabei zeigte sich eine zwar intensive (tlw. bis zu 13 Weißstörche), aber nicht regelmäßige Nutzung der Kompostierungsanlage über den Brutzeitraum des Weißstorchs.

Wie bereits in Kap. 5.1.3 ausgeführt, wird die Kompostierungsanlage derzeit und bis Ende 2025 umgebaut. Im Anschluss daran sind offene Kompostmieten nicht mehr vorhanden, so dass davon auszugehen ist, dass die bisherige Lockwirkung bis zur Inbetriebnahme der geplanten WEA ca. Ende 2027 / Anfang 2028 nicht mehr bestehen wird. Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt in Form eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Weißstorch aufgrund der Nutzung des Raumes um die Kompostierungsanlage ist damit nicht gegeben. Da die Weißstorch-Nisthilfen und damit die Brutvorkommen der Art außerhalb des zentralen Prüfbereiches liegen und keine Hinweise auf weitere essentielle Nahrungshabitats oder Flugrouten vorliegen, sind weitere artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.1.8 Fledermäuse**

Fledermausuntersuchungen wurden nicht durchgeführt (s. hierzu auch Kap. 2 – Quintessenz), Hinweise auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus - s. Anhang 1 des Leitfadens NRW) im Raum liegen vor.

Die Betroffenheit dieser Arten ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.

Für die Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen

der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1 km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, nach der nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt, führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.3 aus: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen kommen nächtliche Anlagenabschaltungen in Frage, die im Rahmen der Anlagengenehmigung als Auflagen formuliert werden. Da ein Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte wie ausgeführt bekannt ist, sind aus gutachterlicher Sicht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden NRW führt dazu in Kap. 8.2 aus:

„Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine WEA-Abschaltung wirksam vermieden werden. Abschaltalgorithmus: Abschaltung vom 01.04. – 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Temperaturen > 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6m/s (im 10-Minuten-Mittel) in Gondelhöhe (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein)“.

## 5.2 Bau- und Anlagebedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die in Kap. 4 dargestellten prinzipiell möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen der geplanten WEA auf alle planungsrelevanten Arten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Hierbei ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Betroffenheit für planungsrelevante Arten besonders in Form von Beschädigungen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von Tieren auftreten kann.

Für den Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen werden vorwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Kartierungen zeigten zahlreiche Punktsichtungen von Feldlerchen auf den Ackerflächen im geplanten Windpark auf (s. Abb. 5). Bruten sind auf diesen offenen Flächen anzunehmen. Einer direkten Zerstörung von Nestern kann durch eine Bauzeitenregelung begegnet werden. Dies bedeutet keine Bauaktivitäten im Zeitraum 01.04. bis 31.07. eines Jahres. Diese Bauzeitenbeschränkungen verhindern auch die Aufgabe von bereits begonnenen Bruten aufgrund von Störungen.

Die für die Dauer der Betriebszeit der WEA eingebrachten Schotterkörper bedeuten für die Art keinen essentiellen Verlust von Brutmöglichkeiten, da die Brutvorkommen sich insgesamt über die Ackerflächen im Umfeld verteilen und in ihrer Verortung jährlich wechseln.

Eine Abweichung von den Bauzeitenregelungen ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen der ggf. betroffenen Arten im Bereich der Bauflächen und ihres Umfeldes unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.

Temporär muss für die Erschließung während der Bauzeit in Gehölze eingegriffen werden. Zum Schutz Gehölz brütender Arten sind daher Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraumes von Brutvögeln und damit außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen.

Um dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 3 (Tötungsverbot; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) entgegenzuwirken, ist im Vorfeld auch zu prüfen, ob in den betroffenen Bäumen Baumhöhlen sind, die Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten. Für Baumfällungen ist daher eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Bäume mit Quartierpotenzial sind vor der Fällung zu kennzeichnen und potenzielle Quartiere von Wirbeltieren vor der Fällung mit gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Bei einem Besatz mit Tieren ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können.

Eine Betroffenheit der weiteren planungsrelevanten Vogelarten ist aufgrund der Abstände der Vorkommen zu den geplanten WEA bzw. der Lebensweise der Arten nicht zu erwarten.



**Punktsichtungen sonstiger planungsrelevanter Arten**

- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Bluthänfling
- Mehlschwalbe
- Mäusebussard
- ★ Mittelspecht
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Star
- Saatkrähe
- Silberreiher
- Schwarzkehlchen
- Turmfalke
- ▲ Waldohreule
- ⊕ geplante WEA

**Planung**

- WEA-Fundament
- Kranstellfläche - dauerhaft geschottert
- Zuwegung - dauerhaft geschottert
- Auslegermontagefläche - temporär frei
- Lagerfläche - temporär frei
- temporäre Zuwegung - Schotter / mobile Platten
- Montagefläche - temporär Schotter

1 : 4.500

**Abb. 5** Standorte und Zuwegungen der geplanten WEA und Punktsichtungen planungsrelevanter Brutvögel

### 5.3 Vermeidung und Risikomanagement

Durch eine flächensparende Bauweise und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt minimiert.

Zur weiteren Konfliktminimierung können im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen oder Auflagen konkretisiert und festgesetzt werden. Die Behörde kann die Sicherstellung dieser Maßnahmen vom Antragsteller verlangen.

Wie oben bereits ausgeführt, sind aus gutachterlicher Sicht folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

#### 1. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Wiesenvögeln, ggf. ökologische Baubegleitung

Einer direkten Zerstörung von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln bzw. einer Aufgabe dieser aufgrund von Störungen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Hier ist es somit erforderlich, die Bauaktivitäten bzw. die Baufeldräumung in der Brutzeit der Feldvögel (hier Feldlerche) von Anfang April bis Ende Juli einzustellen. Sollte der Bau für einige Zeit unterbrochen werden, wäre von einer fachlich geschulten Person sicherzustellen, dass sich zwischenzeitlich keine bodenbrütenden Arten angesiedelt haben. Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen der ggf. betroffenen Arten im Bereich der Bauflächen und ihres Umfeldes unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.

#### 2. Rodungszeitbeschränkung zum Schutz Gehölz brütender Vogelarten

Das Beseitigen von Gehölzen ist in der Zeit vom **01.10. bis zum 28.02.** und damit außerhalb der Brutzeiträume vorzunehmen. Ggf. notwendige Fällarbeiten innerhalb der Brutzeit sind von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest nach Vorlage eines Prüfberichts der ökologischen Baubegleitung freizugeben.

#### 3. Höhlenbaumkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumhöhlenbewohnenden Vögeln

Im Vorfeld der Fällung von Bäumen ist zu prüfen, ob in ihnen Baumhöhlen sind, die Fledermäusen als Quartier dienen oder von Vögeln bewohnt werden könnten. Sind in dem Baumbestand potenzielle Quartiere vorhanden, muss ausgeschlossen werden, dass sich während der Fällarbeiten Tiere in den Höhlen oder Spalten befinden.

Für Baumfällungen ist daher eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Bäume mit Quartierpotenzial sind vor der Fällung zu kennzeichnen und potenzielle Quartiere von Wirbeltieren vor der Fällung mit gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Bei einem Besatz mit Tieren ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können.

#### 4. Abschaltzeiten für Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der geplanten WEA zwischen Son-

nenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten ( $< 6$  m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als  $10$  °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorgesehen. Durch ein Gondelmonitoring (s. Leitfaden NRW, S. 48.) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

## **5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches**

Die Mastfußflächen und Kranstellflächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Zur Minderung des Tötungsrisikos für Greifvögel und Fledermäuse durch die geplanten WEA ist eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen vorzunehmen. Gemäß Leitfaden NRW kann dies durch eine Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze vorgenommen werden. Die Bewirtschaftung sollte bis möglichst nah an den Mastfuß erfolgen. Im Bereich der Mastfußumgebung und der Kranstellflächen dürfen keine Strukturen entwickelt oder geschaffen werden, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (keine Teiche, Baumreihen, Hecken, Kurzrasenvegetation oder Brachen, keine Misthaufen oder Düngung mit Festmist).

## 6 FAZIT

Die Weidbusch GmbH & Co. KG plant Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in einer geplanten Sonderbaufläche Windenergie für die Windenergienutzung („Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“) im nördlichen Stadtgebiet von Werl. Geplant sind vier WEA (**WEA 1 bis WEA 4**) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 262 m) und eine WEA (**WEA 5**) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 132,44 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 219,94 m).

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung wurde, besonders anhand im Feld erhobener Daten zu Brut- und Rastvögeln, eruiert, ob und welche planungsrelevanten und ggf. nach Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuftes Tierarten von der Planung betroffen sein können.

Die gutachterliche Einschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine betriebsbedingten Wirkungen der WEA und damit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen ist eine Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorzusehen. Weiterhin ist zum Schutz von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vögeln eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorzunehmen.

Zum Schutz vor bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli) durchzuführen. Das Beseitigen von Gehölzen hat in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume Gehölz brütender Arten zu erfolgen. Die Bauzeitenbeschränkungen können durch eine ökologische Baubegleitung ggf. angepasst werden.

Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachgerecht auf Höhlen zu untersuchen, die ggf. als Fledermausquartiere dienen oder von Vögeln bewohnt werden können.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung der vorgenannten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch Errichtung und Betrieb der geplanten WEA nicht erfüllt sind.

Warendorf, den 11.06.2025

WWK Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung

## QUELLENVERZEICHNIS

### Allgemeines

- FÖA Landschaftsplanung GmbH: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2020. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Düsseldorf, 2021
- MKULNV NRW – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2015
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung, 2011
- NWO und LANUV – Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (7. Fassung, Dezember 2021)
- SÜDBECK, Peter; ANDRETZKE, Hartmut; FISCHER, Stefan; GEDEON, Kai; PERTL, Caren; LINKE, Till Jonas; GEORG, Malte; KÖNIG, Christopher, SCHIKORE, Tasso; SCHRÖDER, Karsten; DRÖSCHMEISTER, Rainer; SUDFELDT, Christoph (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell März 2025

### Materialien zum Untersuchungsgebiet

- Auszüge aus dem Biotopkataster NRW und Fachinformationen des LANUK
- LANUK NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW: Landschaftsinformationssammlung NRW: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUK NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/natur/schutzgebiete>
- Atlas der Säugetiere NRW: <https://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>
- Kreis Soest Geoportal: [https://gis.kreis-soest.de/MapSolution/apps/map/client/oeffentlich/map\\_landschaftsschutz](https://gis.kreis-soest.de/MapSolution/apps/map/client/oeffentlich/map_landschaftsschutz)

### Gesetze und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 323, S. 22)
- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeri-

ums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ – Fassung: 12.04.2024. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

## **ANHANG**

Tab. A1	WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen
Tab. A2	Untersuchungsgebietsabgrenzung – Anhang 2 Leitfaden NRW
Tab. A3	Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG – Schutzmaßnahmen

### **Artenschutzprotokolle**

Formular A – Gesamtprotokoll
Formular B – Kiebitz
Formular B – Kranich
Formular B – Rotmilan
Formular B – Rohrweihe
Formular B – Schwarzmilan
Formular B – Uhu
Formular B – Weißstorch
Formular B – Fledermäuse
Formular B – Gehölzbrüter (Europäische Vogelarten)
Formular B – Feldlerche

### **Kartenteil**

Karte 1	Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten in 2024
Karte 2	Brutzeitfeststellungen Rotmilan 2024
Karte 3	Sonstige WEA-empfindliche Arten 2024
Karte 4	Sonstige planungsrelevante Arten 2024
Karte 5	Rastzeitvorkommen WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevante Arten 2024
Karte 6	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im März 2024
Karte 7	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im April 2024
Karte 8	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im Mai 2024
Karte 9	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im Juni 2024
Karte 10	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im September 2024
Karte 11	Anzahl erfasster Rotmilanflüge im Oktober 2024
Karte 12	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im März 2024
Karte 13	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im April 2024
Karte 14	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im Mai 2024
Karte 15	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im Juni 2024
Karte 16	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im August 2024
Karte 17	Anzahl erfasster Weißstorchflüge im September 2024

## Tab. A1 WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Stand 12.04.2024

Art	Auswirkung
<b>Brutvögel</b>	
Baumfalke	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel. Ca. 300 Brutpaare in NRW
Bekassine	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm Ca. 40 Brutpaare in NRW
Fischadler	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer. In NRW ist der Fischadler derzeit (noch) kein Brutvogel.
Fluss- und Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit) In NRW gibt es etwa 110-115 Brutpaare der Flusseeeschwalbe, die sich auf 10 bis 15 Kolonien verteilen
Grauammer	Kollisionsrisiko durch Mastanflüge. In NRW gibt es weniger als 200 Brutpaare
Großer Brachvogel	Meideverhalten In NRW gibt es ca. 600 Brutpaare
Haselhuhn	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg) In NRW gibt es weniger als 10 Brutpaare
Kiebitz	Meideverhalten In NRW gibt es ca. 5.000 Brutpaare
Kornweihe	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Analogieschluss Wiesenweihe). In NRW gibt es nur unregelmäßige Brutvorkommen (BFN 2019).
Kranich	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg) In NRW gibt es knapp 30 Brutpaare
Möwen (Brutkolonien): Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit)
Rohrdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm In NRW hat die Rohrdommel in den letzten Jahren bislang einmal in der Rieselfeldern Münster gebrütet
Rohrweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten) gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1). In NRW gibt es 150 bis 200 Brutpaare
Rotmilan	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, insb. bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. In NRW gibt es 920 bis 970 Brutpaare
Rotschenkel	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm In NRW gibt es unter 40 Brutpaare
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, insb. bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. In NRW gibt es 80 bis 120 Brutpaare
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe) In NRW gibt es ca. 80 Brutpaare
Seeadler	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig

Art	Auswirkung
	genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer) In NRW brütet der Seeadler seit dem Jahr 2017 regelmäßig mit einem Brutpaar
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. In NRW gibt es einzelne, unregelmäßige Brutnachweise
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeit). In NRW gibt es bis 50 Brutpaare der Trauerseeschwalbe, die sich auf bis zu 5 Kolonien verteilen.
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm In NRW gibt es unter 100 Brutpaare
Uhu	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblatt-durchgang im Flachland weniger als 50 m (=atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen (gilt nicht für den Nahbereich um die Anlagen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1). relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80-100 m) In NRW gibt es ca. 700 Brutpaare
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb In NRW gibt es 50 Brutpaare
Wanderfalke	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen)
Wespenbussard	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe) In NRW gibt es 300 Brutpaare
Weißstorch	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. (v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblatt-durchgang im Flachland weniger als 50 m (=atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen. Für die Wiesenweihe gilt dies auch für den Nahbereich um die Anlagen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabe-verhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten.
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg) In NRW gibt es 250 Brutpaare
Zwergdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm In NRW gibt es regelmäßige Brutvorkommen der Zwergdommel in den Rieselfeldern Münster
<b>Rast- und Zugvögel</b>	
Goldregenpfeifer	Meideverhalten In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Kiebitz	Meideverhalten In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Kranich	Meideverhalten am Schlafplatz und bei Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten. Mögliche Barrierewirkung (bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellem Nahrungshabitaten) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans	Meideverhalten In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.
<b>Fledermäuse</b>	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren

Art	Auswirkung
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (Analogieschluss Zwergfledermaus)
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zweifarbflödermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	<p>Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben</p> <p>„Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, &gt; 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und / oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“</p>

## Tab. A2 Untersuchungsgebietsabgrenzung – Anhang 2 Leitfaden NRW

Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Stand 12.04.2024

**Tabelle 2a:** Prüfbereiche für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG (weggelassen wurden die Arten Steinadler und Schreiadler, da diese in NRW nicht vorkommen).

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	350	450	2.000
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	500	1.000	3.000
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	400	500	2.500
Rohrweihe <sup>1</sup> ( <i>Circus aeruginosus</i> )	400	500	2.500
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	500	1.200	3.500
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	500	1.000	2.500
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	500	2.000	5.000
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	500	1.000	2.500
Uhu <sup>1</sup> ( <i>Bubo bubo</i> )	500	1.000	2.500
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	500	1.000	2.500
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	500	1.000	2.000
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	500	1.000	2.000
Wiesenweihe <sup>1</sup> ( <i>Circus pygargus</i> )	400	500	2.500

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn der Rotorblattdurchgang in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

**Tabelle 2b:** Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> ) (Brutkolonien)	1000	3000
Grauhammer ( <i>Emberiza calandra</i> ) (Brut/Kollision mit Mast)	500	
Möwen: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)	1000	3000
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) (Schlafplätze)	500	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (Schlafplätze)	1200	3500
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) (Schlafplätze)	1000	2500
Trauerseeeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> ) (Brutkolonien)	1000	3000
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) (Schlafplätze)	500	2500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt		

**Tabelle 2c:** Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich entfällt bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) (Brut)	500	
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ) (Rast)	1000	
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> ) (Brut)	500	
Haselhuhn ( <i>Tetrastes bonasia</i> ) (Brut)	1000	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) (Brut) <sup>1</sup>	100	
Kiebitz (Rast)	400	

Kranich ( <i>Grus grus</i> ) (Brut)	500	
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1500	
Mornellregenpfeifer ( <i>Charadrius morinellus</i> ) (Rast)	500	
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Schlafplätze)	200	
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Nahrungshabitate)	200	
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> ) (Brut)	1000	
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ) (Brut)	500	
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) (Brut)	3000	
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ) (Rast: Schlafplätze)	1000	
Singschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400	
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ) (Brut)	500	
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) (Brut)	500	
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> ) (Brut)	500	
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> ) (Brut)	1000	
Zwergschwan ( <i>Cygnus bewickii</i> ) (Rast: Schlafplätze)	1000	
Zwergschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400	

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als UG abgegrenzt werden. Aus dem größeren UG resultiert jedoch nicht zwingend ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf. Dies bleibt der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall überlassen.

**Tab. A3 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG – Schutzmaßnahmen**

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p><b>Beschreibung:</b> Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p><b>Beschreibung:</b> Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p><b>Beschreibung:</b> Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.</p>
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	<p><b>Beschreibung:</b> Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwald oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p><b>Beschreibung:</b> Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Ar-</p>

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
	<p>ten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p><b>Beschreibung:</b> Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und Betrieb von 5 WEA in Werl Scheidinger Straße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Weidbusch GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Weidbusch GmbH & Co. KG plant Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in einer geplanten Sonderbaufläche Windenergie für die Windenergienutzung („Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“) im nördlichen Stadtgebiet von Werl. Geplant sind vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 262 m) und eine WEA (WEA 5) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 132,44 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 219,94 m).

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Nilgans, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Singdrossel, Star, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldohreule, Zaunkönig, Zilpzalp

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Kiebitz (Vanellus vanellus)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">V</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4413</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art wurde einmalig rastend (Auffliegen von 48 Tieren von dem Acker der geplanten WEA 2) im Gebiet verzeichnet. Es wurden keine Brutvorkommen oder ein erhöhtes Rastaufkommen verzeichnet. Eine Bedeutung des Gebietes als Rastraum lässt sich nicht ableiten, es stehen zudem ausreichend weitere geeignete Ackerflächen als Rastflächen im Raum zur Verfügung, die bislang von Rastvögeln nicht genutzt sind. Von einem erheblichen Verlust von Rastflächen kann nicht ausgegangen werden, die ökologische Funktion einer Rastfläche als Ruhestätte ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Schwarzmilan (Milvus migrans)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Uhu (Bubo bubo)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

\*

#### Messtischblatt

4413

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auf der Deponie westlich der Planung wurde in 2024 ein Brutvorkommen des Uhus erfasst; das Vorkommen liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA 1, 3 und 5. Die geplante WEA 2 ist 840 m vom Reviermittelpunkt entfernt und die WEA 4 920 m. Die beiden WEA befinden sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Beide WEA weisen allerdings eine Höhe des Rotorblattdurchganges von 87 m auf, damit gilt, dass eine Kollisionsgefahr für den Uhu nicht besteht. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Weißstorch ( )</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4413</td></tr></table>	4413									
V														
*														
4413														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der Weißstorch wurde auf einer Nisthilfe außerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA festgestellt. Die Flugbewegungen fanden vor allem über der Kompostierungsanlage statt und ragten bis auf die Ackerflächen der geplanten WEA. Die Kompostierungsanlage ist als intensiv genutztes Nahrungshabitat einzuschätzen. Dabei zeigte sich eine zwar intensive (tlw. bis zu 13 Weißstörche), aber nicht regelmäßige Nutzung der Kompostierungsanlage über den Brutzeitraum des Weißstorchs. Die Kompostierungsanlage wird derzeit und bis Ende 2025 umgebaut. Im Anschluss daran sind offene Kompostmieten nicht mehr vorhanden, so dass keine Lockwirkung mehr bestehen wird. Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt in Form eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Weißstorch aufgrund der Nutzung des Raumes um die Kompostierungsanlage ist damit nicht gegeben. Da die Weißstorch-Nisthilfen und damit die Brutvorkommen der Art außerhalb des zentralen Prüfbereiches liegen und keine Hinweise auf weitere essentielle Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen, sind weitere artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
keine Maßnahmen erforderlich														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Fledermäuse</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4413"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                            ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                                ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                      günstig / gut <input type="checkbox"/> C                      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Gebiet sind Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus möglich. Die Betroffenheit dieser Arten ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der geplanten WEA im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (&lt; 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) erforderlich. Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese zuvor auf Höhlen und ggf. einen Besatz mit Tieren zu untersuchen, die ggf. als Fledermausquartiere dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter der Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Gehölzbrüter (Vögel)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4413</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4413</td></tr></table>	4413						
3											
3											
4413											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Vorkommen von Feldlerchen im nahen Umfeld der Bauflächen und Zuwegungen der geplanten WEA; eine Störung des Brutgeschehens sowie eine Zerstörung von Nestern am Boden während der Baumaßnahmen ist möglich.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Bauzeitenbeschränkung: keine Bauaktivitäten von 01.04 bis 31.07. ökologische Baubegleitung: Eine Abweichung von den Bauzeitenregelungen ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen der Art im Bereich der Bauflächen und ihres Umfeldes unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden. Sollten die Baumaßnahmen vor der Brutzeit beginnen und für einige Zeit im Brutzeitraum der Arten unterbrochen werden, wäre von einer fachlich geschulten Person sicherzustellen, dass sich zwischenzeitlich keine gehölzbrütenden Arten angesiedelt haben.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>											

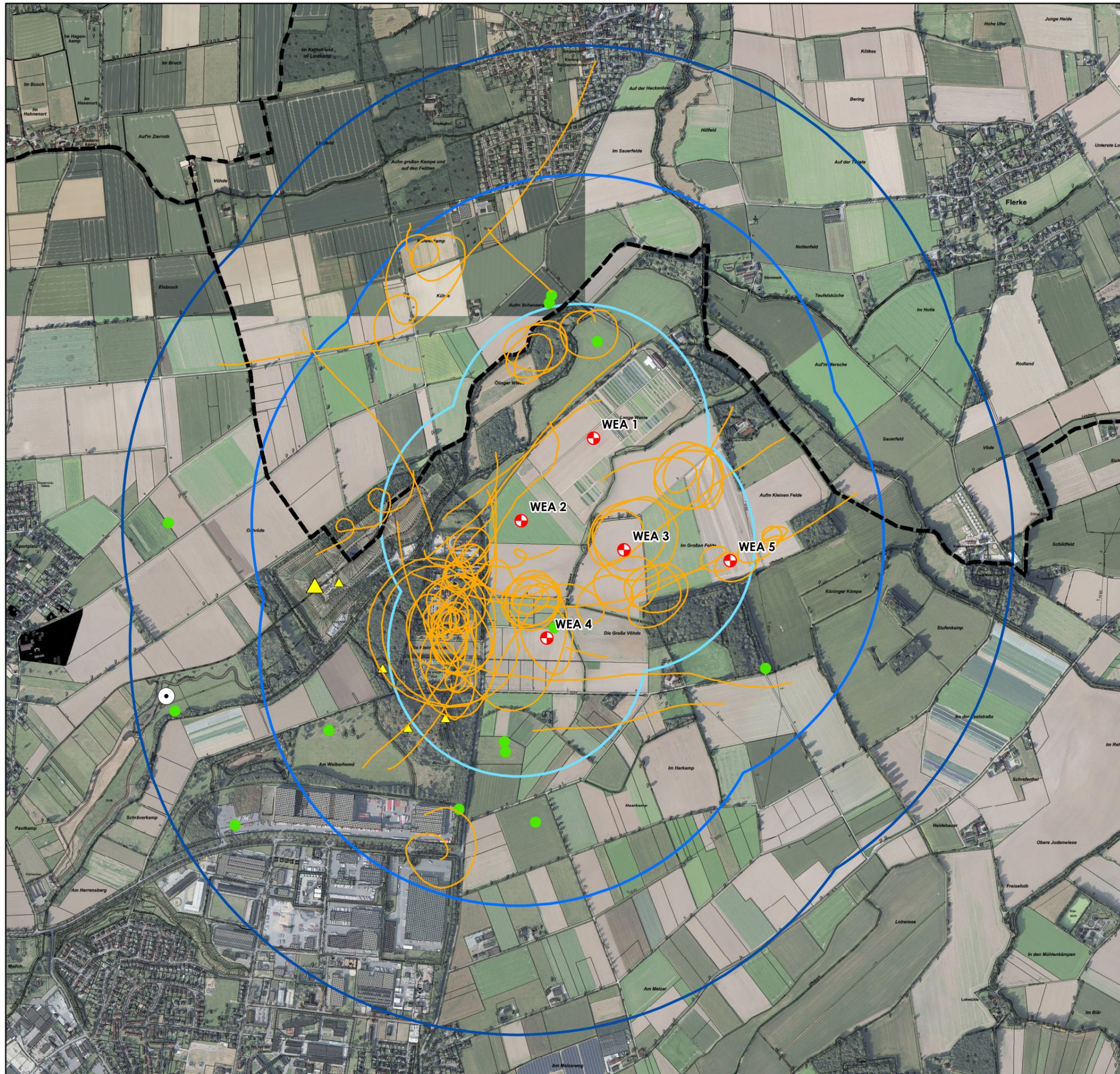
### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



**Brutvorkommen**

- ▲ Uhu (Brutverdacht)
- Weißstorch (Brutnachweis)
- Flüge Weißstorch

**Brutzeitfeststellung / Punktsichtungen**

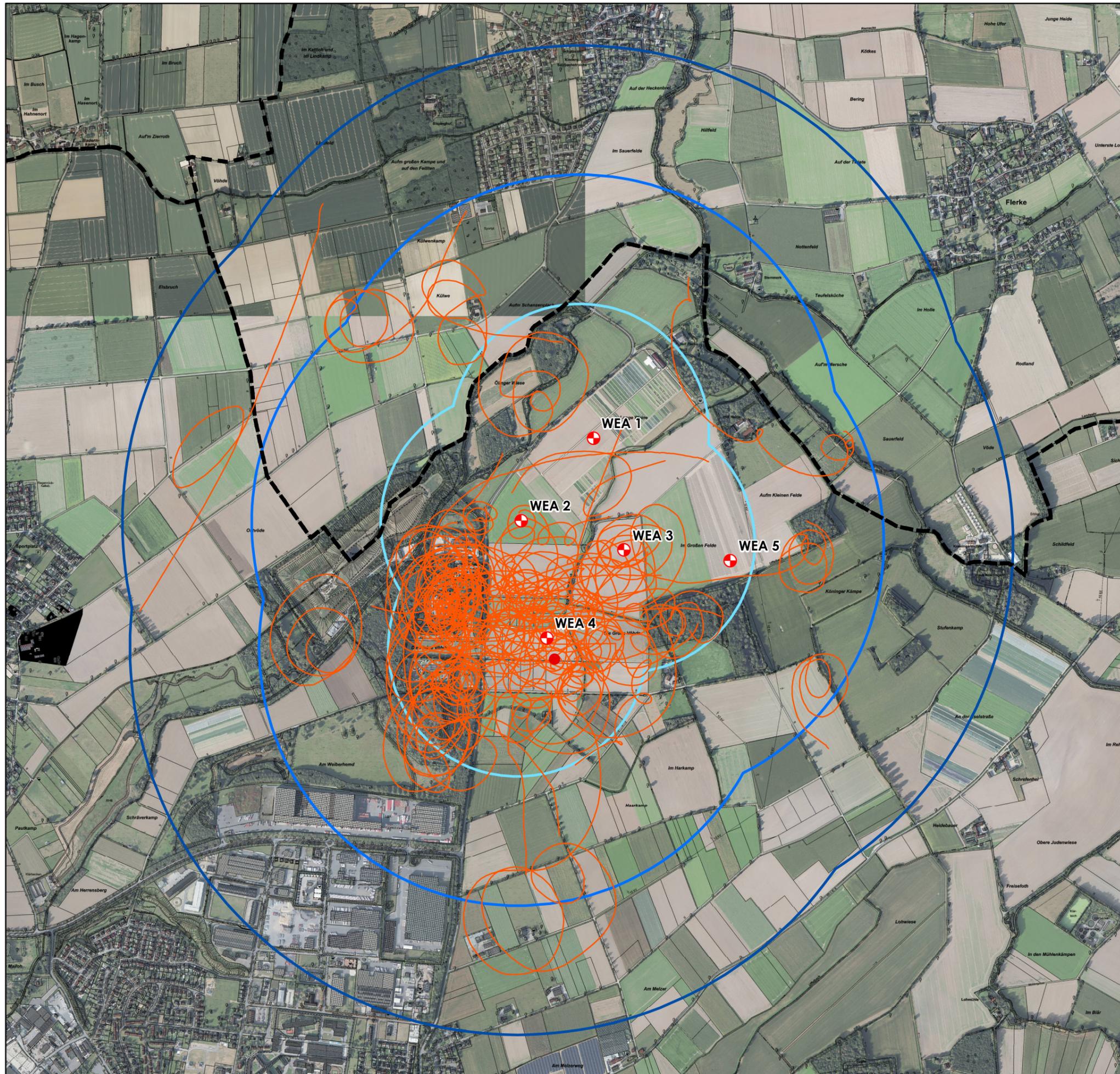
- ▲ Uhu
- Weißstorch

**Sonstiges**

- ⊕ geplante WEA
- 500 m Untersuchungsgebiet
- 1.500 m Untersuchungsgebiet
- 1.000 m Untersuchungsgebiet
- Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 15.000

**Karte 1**  
**Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten**  
**in 2024**



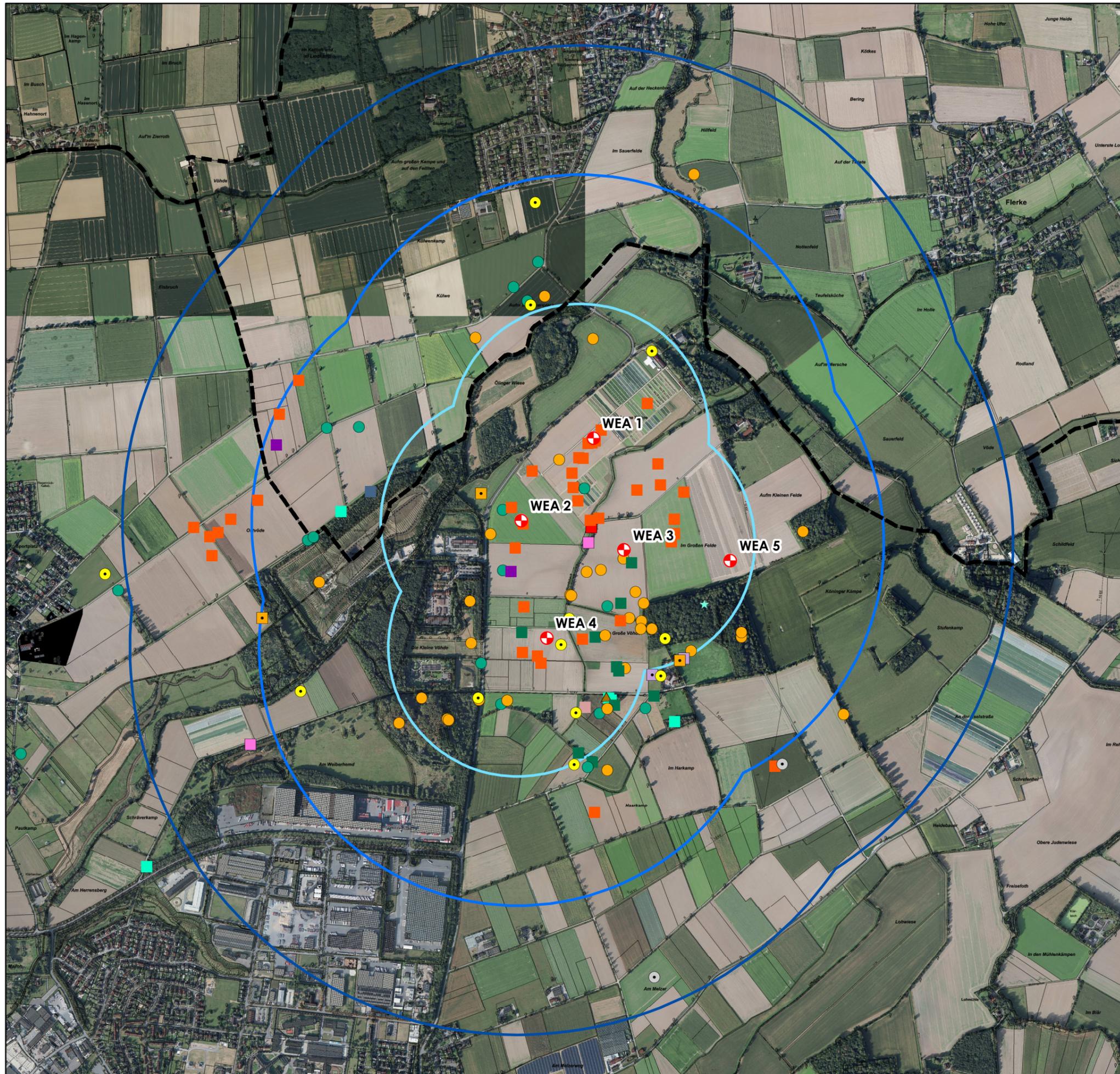
- Flüge Rotmilan
- Rotmilan nahrungssuchend

**Sonstiges**

- ⊕ geplante WEA
- - - Stadt- / Gemeindegrenze
- 500 m Untersuchungsgebiet
- 1.000 m Untersuchungsgebiet
- 1.500 m Untersuchungsgebiet

1 : 15.000





**Punktsichtungen sonstiger planungsrelevanter Arten**

- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Bluthänfling
- Mehlschwalbe
- Mäusebussard
- ★ Mittelspecht
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschnalbe
- Star
- Saatkrähe
- Silberreiher
- Schwarzkehlchen
- Turmfalke
- ▲ Waldohreule

**Sonstiges**

- ⊕ geplante WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze
- 500 m Untersuchungsgebiet
- 1.500 m Untersuchungsgebiet
- 1.000 m Untersuchungsgebiet

1 : 15.000

**Karte 4**  
Sonstige planungsrelevante Arten 2024

### Rastzeitvorkommen mit Anzahl Tiere

#### WEA-empfindliche Arten

- Kranich
- Kiebitz

#### Sonstige planungsrelevante Arten

- Feldlerche
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Star
- Saatkrähe
- Weißstorch

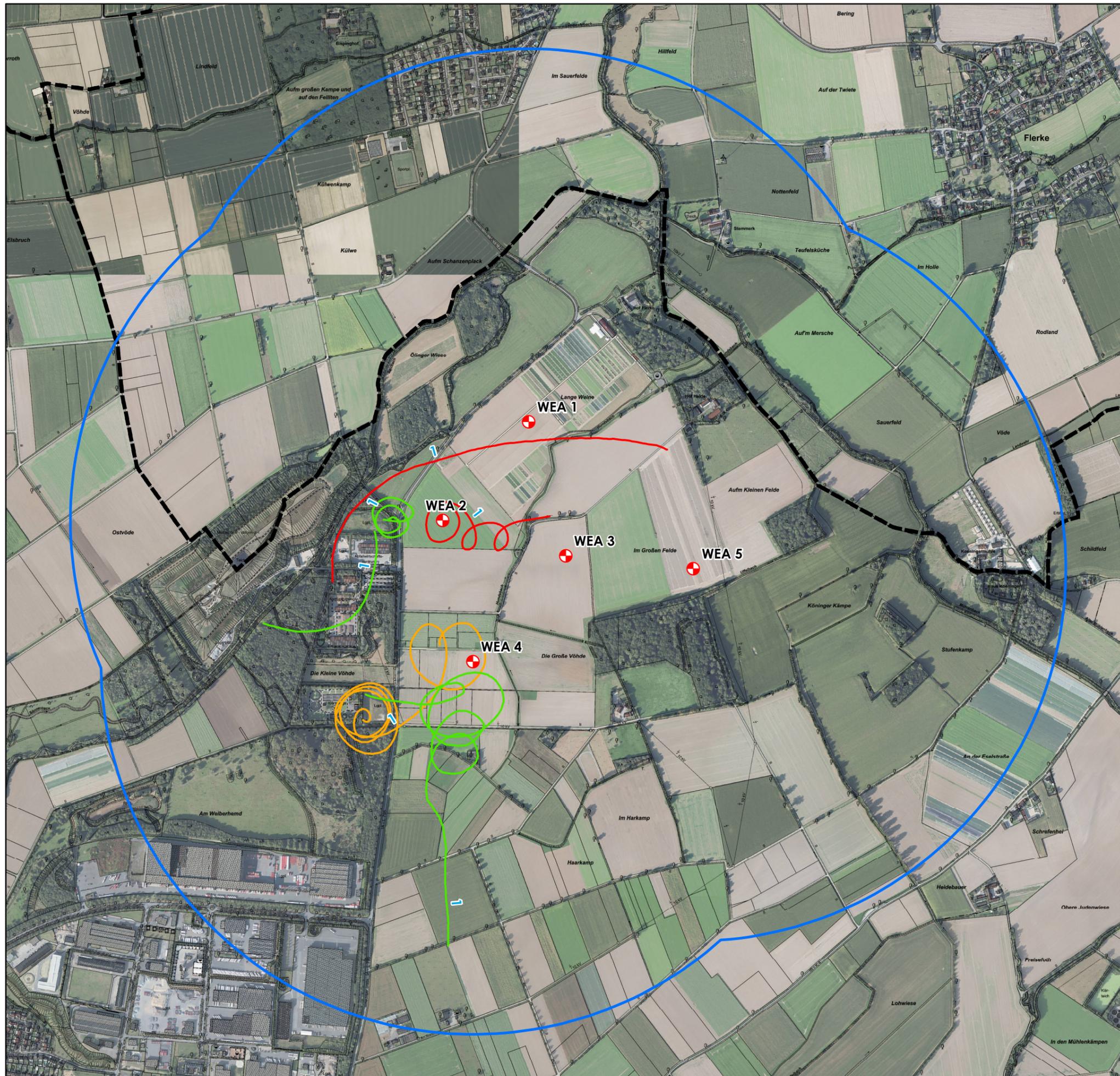
#### Sonstiges

- geplante WEA
- 500 m Untersuchungsgebiet
- 1.000 m Untersuchungsgebiet
- 1.500 m Untersuchungsgebiet

1 : 15.000



**Karte 5**  
Rastzeitvorkommen WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Arten in 2024



**Erfasste Flüge des Rotmilans**

März 2024

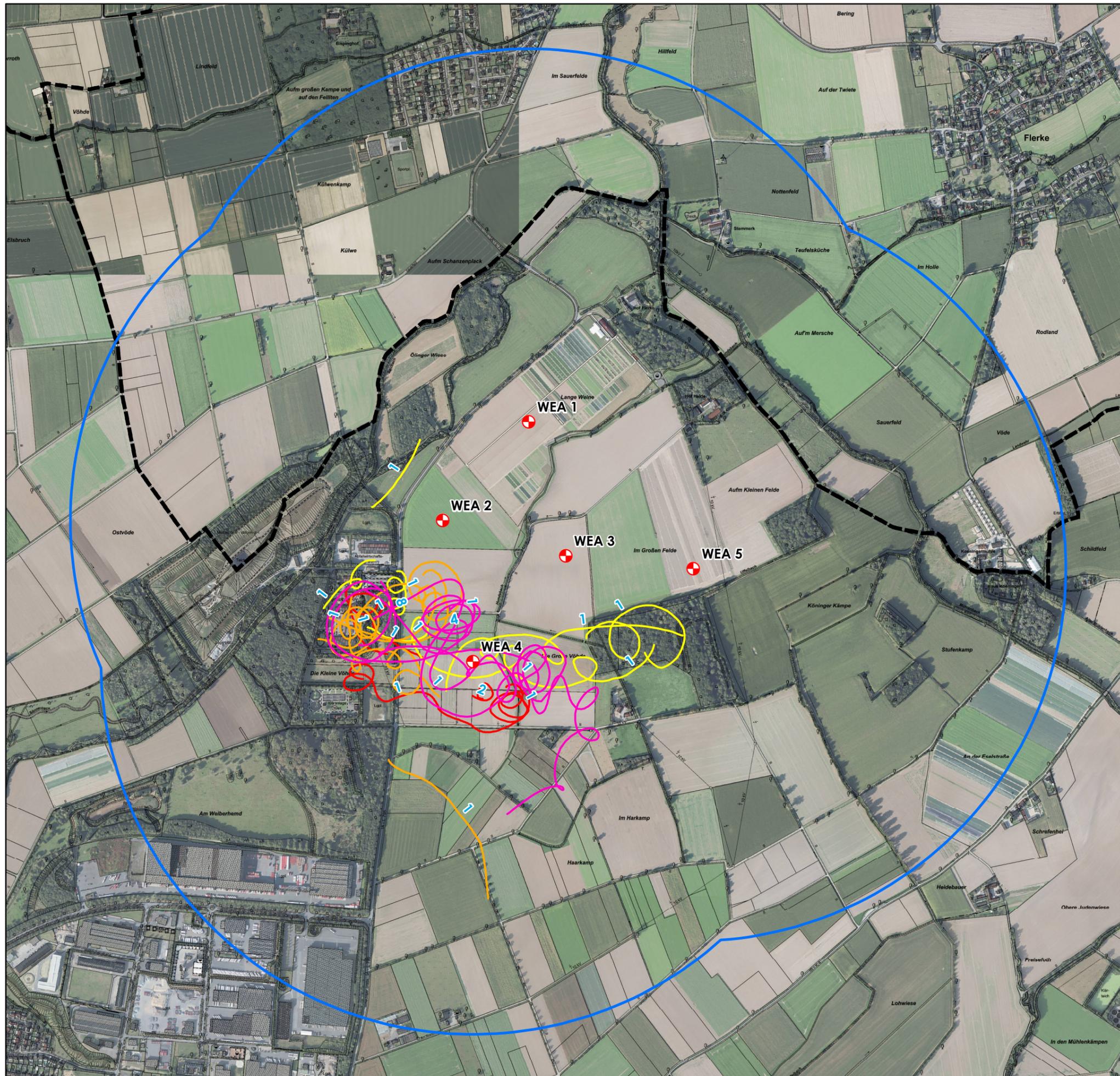
- 06.03.2024 - 1 Flug
- 19.03.2024 - 3 Flüge
- 25.03.2024 - 2 Flüge
- 1 Anzahl Tiere

**Sonstiges**

- + geplante WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze
- 1.200 m um geplante WEA

1 : 12.500

**Karte 6**  
Anzahl erfasster Rotmilanflüge im März 2024



**Erfasste Flüge des Rotmilans**

April 2024

- 03.04.2024 - 6 Flüge
- 09.04.2024 - 4 Flüge
- 10.04.2024 - 5 Flüge
- 23.04.2024 - 5 Flüge
- 1 Anzahl Tiere

**Sonstiges**

- + geplante WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze
- 1.200 m um geplante WEA

1 : 12.500

### Erfasste Flüge des Rotmilans

Mai 2024

- 07.05.2024 - 11 Flüge
- 16.05.2024 - 4 Flüge
- 29.05.2024 - 6 Flüge
- 1 Anzahl Tiere

### Sonstiges

- ⊕ geplante WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze
- 1.200 m um geplante WEA

1 : 12.500



Karte 8  
Anzahl erfasster Rotmilanflüge im Mai 2024





### Erfasste Flüge des Rotmilans

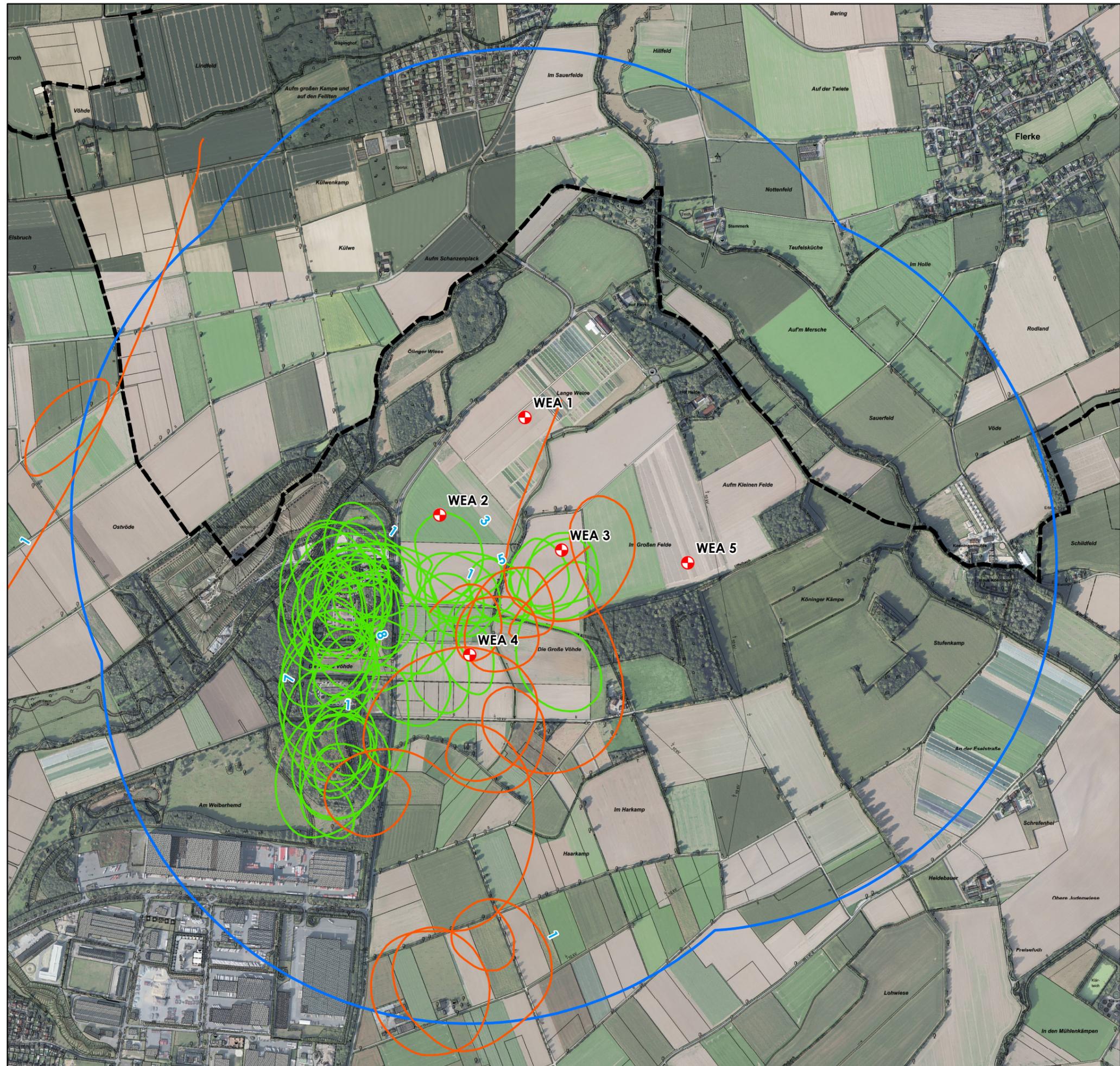
Oktober 2024

- 17.10.2024 - 3 Flüge
- 02.10.2024 - 6 Flüge
- 1 Anzahl Tiere

### Sonstiges

- ⊕ geplante WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze
- 1.200 m um geplante WEA

1 : 12.500



**Karte 11**  
Anzahl erfasster Rotmilanflüge im Oktober 2024







### Erfasste Flüge des Weißstorchs

Juni 2024

— 06.06.2024 - 6 Flüge

1 Anzahl Tiere

### Sonstiges

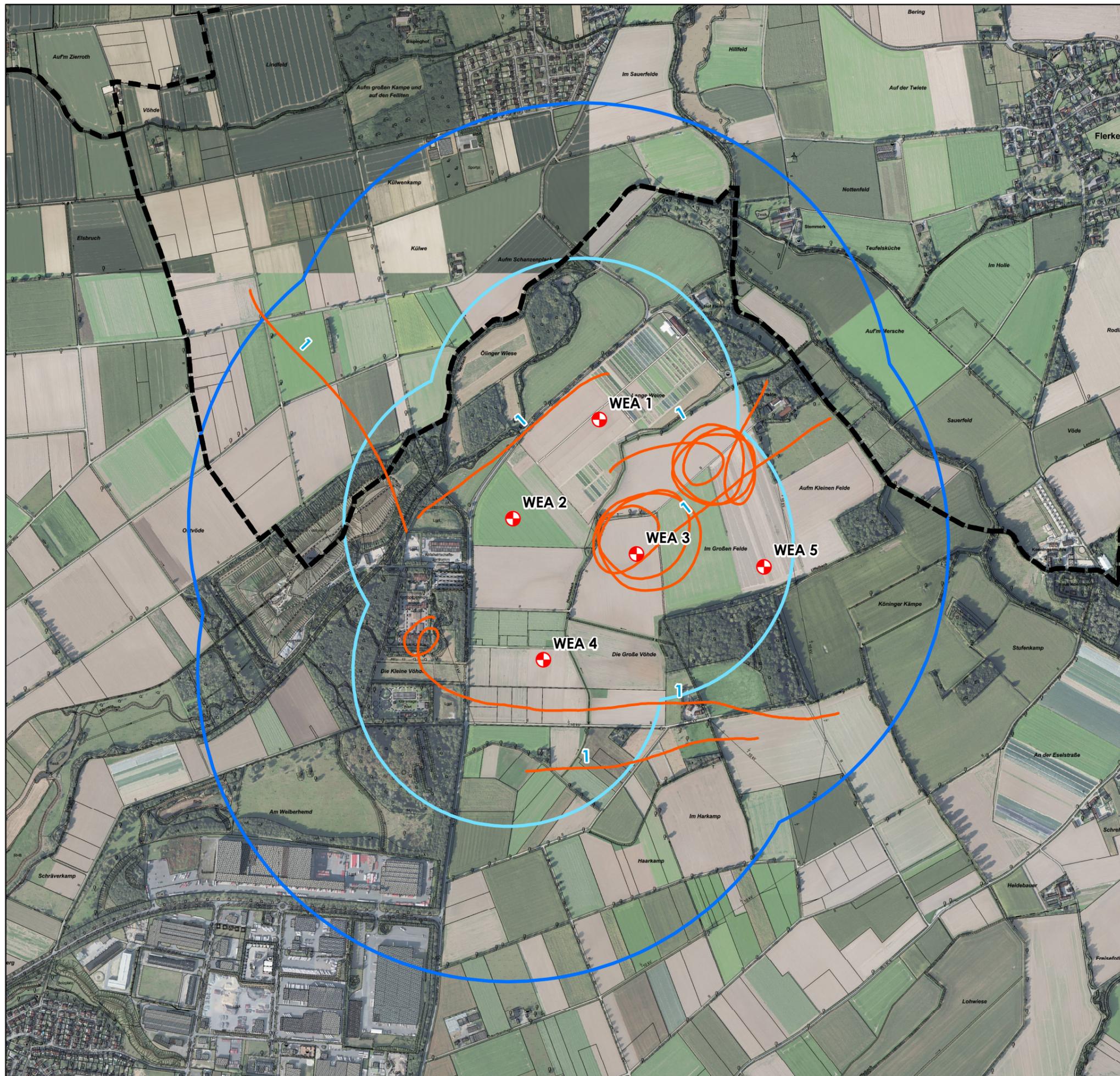
⊕ geplante WEA

□ 500 m Untersuchungsgebiet

□ 1.000 m Untersuchungsgebiet

⋯ Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 12.500



### Erfasste Flüge des Weißstorchs

August 2024

— 05.08.2024 - 5 Flüge

1 Anzahl Tiere

### Sonstiges

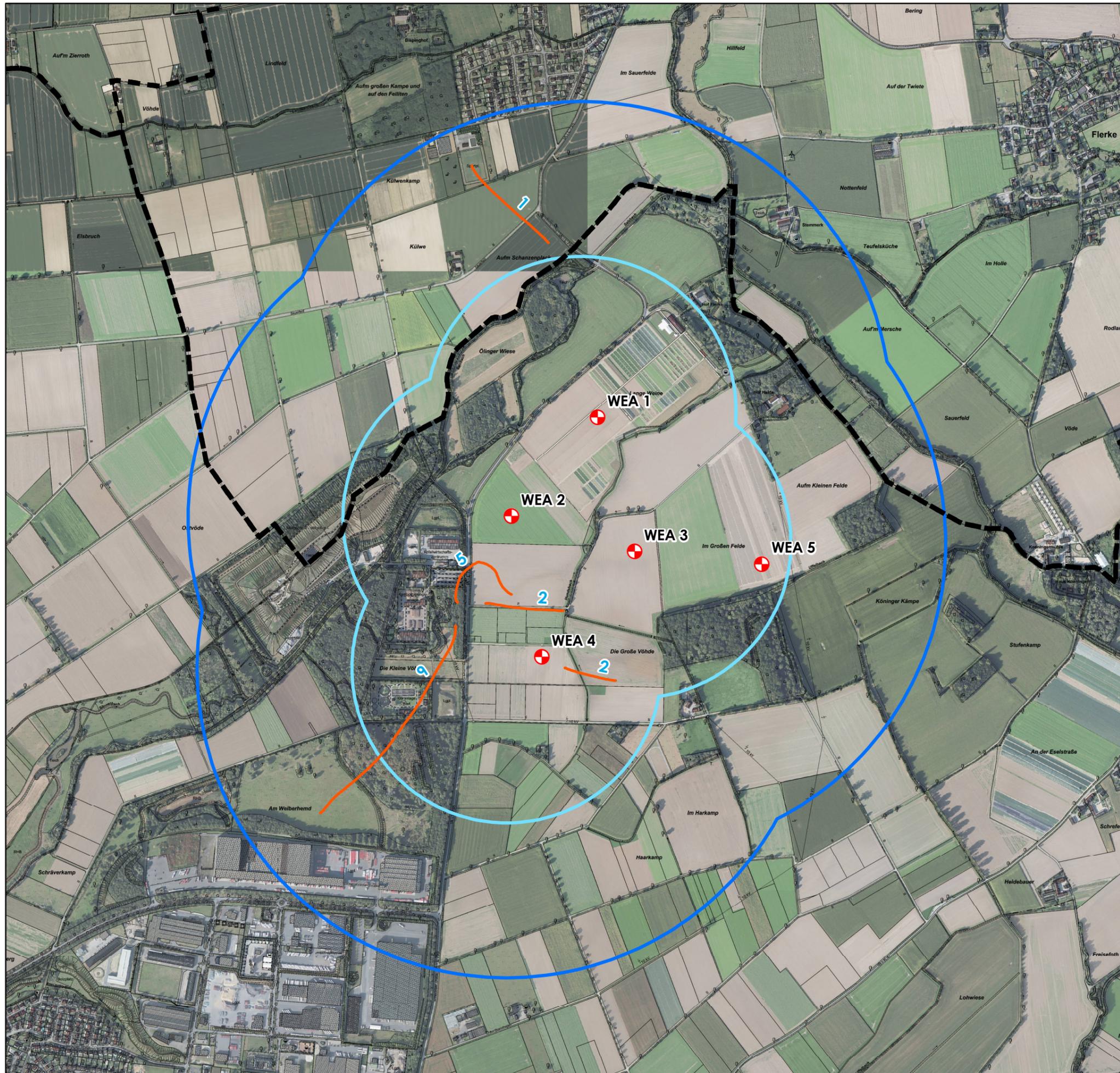
⊕ geplante WEA

□ 500 m Untersuchungsgebiet

□ 1.000 m Untersuchungsgebiet

⋯ Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 12.500



### Erfasste Flüge des Weißstorchs

September 2024

19.09.2024 - 2 Flüge

1 Anzahl Tiere

### Sonstiges

⊕ geplante WEA

□ 500 m Untersuchungsgebiet

□ 1.000 m Untersuchungsgebiet

⋯ Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 12.500



Karte 17  
Anzahl erfasster Weißstorchflüge im  
September 2024